

NACHRICHTEN
DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG

HEFT 2 HANNOVER APRIL 1952

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Heft Nr. 2

H A N N O V E R

April 1952

I N H A L T :

	Seite
RÄBIGER: Triangulation 1950 im Stadtgebiet Hannover	50
PLENTZ: Einmessung von Knickpunkten	58
JOHANNSEN: Herstellung von Wegeachsen	60
V.D.WEIDEN: Arbeiten am Rahmenkartenwerk	67
KONSTANZER: Rechtsmittel gegen Verwaltungsanordnungen	72
Einstufung eines Angestellten	75
SCHRÖDER: Lehrgang in Bad Nenndorf	77
Prüfungsaufgaben	80
Oberreg.- u.-verm.Rat Ellerhorst in den Ruhestand getr. ...	82
RADAMM: Kurzlehrgang des Deutschen Volksheimstättenwerks ...	84
Merkkartei	87
Personalnachrichten	90

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Vermessungsamtman Kaspereit, Hannover, Heinrichstraße 11

Die Triangulation 1950 im Stadtgebiet Hannover

Von Vermessungsinspektor Rübiger, Nds. Landesvermessungsamt

Der Wiederaufbau der durch die Kriegereignisse zerstörten Städte erfordert eine sorgfältige städtebauliche Planung. Hierbei muß neben einer Neuaufteilung der ehemals verbauten Altstädte zu gesunden Wohngebieten die Möglichkeit einer Ausdehnung nach den Randgebieten durch Anlage entsprechender Straßenzüge besonders berücksichtigt werden. Die hierfür benötigten Karten sollen nicht nur Planungsunterlagen für den Städtebauer sein, sondern sie müssen in ihrer Genauigkeit allen vermessungstechnischen Aufgaben gerecht werden. Diesen Erfordernissen werden die auf trigonometrisch-polygonometrischer Grundlage im Anschluß an das Landesdreiecksnetz geschaffenen großmaßstäblichen Pläne stets erfüllen. Die für diese Vorhaben oftmals notwendige trigonometrische Netzverdichtung bzw. die Wiederherstellung der durch die Kriegereignisse zerstörten trigonometrischen Punkte wird häufig einen übergebietlichen Charakter annehmen und daher Aufgabe der Trigonometrischen Abteilung des Landesvermessungsamtes sein.

In der nachfolgend beschriebenen, eingehenden trigonometrischen Wiederherstellung für den Westteil der Stadt Hannover im Jahre 1950 soll über die Eigenart und Vielseitigkeit derartiger Aufgaben berichtet werden. Darüber hinaus sollen die Angehörigen der Katasterverwaltung mit den zahlreichen Nebenarbeiten bekannt gemacht werden, die außer der eigentlichen trigonometrischen Messung zu erledigen sind und ihnen zeigen, in welchem Umfange der Trigonometer bemüht ist, den Bestand des Katasters zu erhalten und zu verbessern.

Bei der Überprüfung der trigonometrischen und polygonometrischen Messungsunterlagen durch das Vermessungsamt der Stadt Hannover wurden im Westteil der Stadt nach Umrechnung der städtischen Soldner Koordinaten (System Celle) in Gauss-Krüger Koordinaten zu den bestehenden Werten der Landesaufnahme für 3 TP(L) erhebliche

Differenzen festgestellt, die einer dringenden Klärung bedurften. Um eine Unruhe im bereits vorhandenen Koordinatenfeld zu vermeiden, sollte die Beseitigung dieser Differenzen auf einen begrenzten Raum beschränkt werden. Die Untersuchung der trigonometrischen Ausgangspunkte der Landesaufnahme, der trigonometrischen Netzverdichtungen der Katasterverwaltung, des Kulturamts und der Stadtvermessung bestimmten den Umfang des Arbeitsgebiets für die Wiederherstellung dieser trigonometrischen Punkte.

Abgesehen von der Triangulation des Landes Hannover, die überwiegend für topographische Zwecke in den Jahren 1828 - 1844 durchgeführt wurde, deren Werte aber infolge der großen Differenzen für die späteren Messungen keine Verwendung mehr fanden, erfolgte die Triangulation des westlichen Raumes der Stadt Hannover im wesentlichen in 4 Arbeitsabschnitten (siehe Abbildung 1). Im Jahre 1887 führte Professor Jordan die Triangulation Linden mit der im gleichen Jahre von der ehem. Königl. Preußischen Landesaufnahme trigonometrisch bestimmten Basis Aegidienkirche - Linden Wasserturm durch. 1891 folgte in Zusammenarbeit der Preußischen Landesaufnahme mit Professor Jordan die Triangulation etwa östlich der Linie Engelbostel - Ronnenberg, wobei Professor Jordan das Hannoversche Fünfeck mit seinen zahlreichen städtischen Füllpunkten beobachtete und berechnete. 1893 wurde das westlich der oben genannten Linie gelegene Gebiet durch die Landesaufnahme trigonometrisch erschlossen.

Bei der Betrachtung des trigonometrischen Netzbildes (Abb. 1) für den Westteil der Stadt Hannover ist das Fehlen der trigonometrischen Verbindungen der Triangulation von Linden und des Hannoverschen Fünfecks zu den im Westen und Norden gelegenen Punkten der Landesaufnahme auffallend. Dieses findet darin seine Erklärung, daß dieses Gebiet in 4 Arbeitsabschnitten trigonometrisch vermessen wurde und man es damals noch oftmals versäumte, an Arbeitsgebietsgrenzen eine innige Verflechtung der Netze herbeizuführen. Differenzen in diesem Raum haben sich aber bereits nach den Berechnungen von Professor Jordan ergeben. So ist z. B. der Punkt Hannover, Technische Hochschule 1887 bei der Lindener Triangulation und 1891 im Hannoverschen Fünfeck bestimmt worden. Die hierbei auftretende Differenz behandelt Professor Jordan in seiner Niederschrift. Er sagt folgendes:

Um diese Änderung von 6 cm und ähnliche Verschiebungen zu

erledigen, halten wir es für das Einfachste, da ja die Punkte auf dem Lindener Gebiet keinesfalls mehr geändert werden können, von 1892 an alles, was auf Lindener Gemarkung (links der Ihme) liegt, unverändert von 1887 zu belassen, dagegen alles Hannoversche (rechts der Ihme) nach der Ausgleichung von 1891 unabänderlich festzuhalten, also jene aus der allmählichen Entstehung erklärlichen Verschiebung von 6 cm sozusagen in die Ihme fallen zu lassen.

Die Stadttriangulation ist aber überwiegend aus dem Hannoverschen Fünfeck und der Triangulation von Linden vorgetrieben worden. Die späteren trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten des Stadtvermessungsamtes haben ergeben, daß beim Übergang von der Jordan'schen Stadttriangulation zu den Punkten der Landesaufnahme in diesem Gebiet immer wieder unangenehme Differenzen auftreten.

Bei der Vorbereitung zu den trigonometrischen Wiederherstellungsarbeiten des Jahres 1950 wurden bei einigen TP Besonderheiten festgestellt, die u.a. eine eingehende Untersuchung erforderten. Im Gebiet des TP(L) Stöcken I, der im nördlichen Teil des Arbeitsgebietes als Ausgangspunkt dienen sollte, waren folgende sich teilweise überdeckende Netzverdichtungen durchgeführt worden:

- a) die Katastertriangulation zur Verkoppelung von Stöcken im Jahre 1895 im Anschluß an die Triangulation der ehem. Preußischen Landesaufnahme,
- b) die Ausdehnung der städtischen Triangulation zur Erfassung des städtischen Grundbesitzes in den Jahren 1912 bis 1919 überwiegend aus dem Hannoverschen Fünfeck und der Lindener Triangulation heraus ohne Anschluß an die bereits in diesem Gebiet vorhandene Kataster-Netzverdichtung von 1895 oder den TP(L) Stöcken I,
- c) für die Umlegung aus Anlaß des Baues der Autobahn eine Netzverdichtung des Kulturamts im Jahre 1937.

Bei der letztgenannten Triangulation wurden erhebliche Unstimmigkeiten zwischen dem TP(L) Stöcken I, den Punkten der Stadttriangulation und den Punkten der Katastertriangulation aus dem Jahre 1895 festgestellt. Wesentlich hierbei ist, daß der Punkt Stöcken I im Jahre 1909 wegen des Mittellandkanalbaues verlegt werden mußte, also nicht mehr mit dem ursprünglichen Punkt von 1893 identisch war,

der mit der Katastertriangulation von 1895 Verbindung hatte. Auf Grund dieser Tatsache erfolgte im Jahre 1937 die Neukoordinierung des Punktes Stöcken I und der Kirche Engelbostel. Mit diesen neu festgesetzten Werten rechnete das Kulturamt die Autobahnnetzverdichtung von 1937 und änderte die Werte der an sich guten Katastertriangulation aus dem Jahre 1895 entsprechend.

Durch diese umfangreichen Neuberechnungen wurden aber die Koordinaten-Differenzen zu den Punkten der Stadtriangulation nicht beseitigt. Um diese Unstimmigkeiten zu lokalisieren, kam es 1938 (lt. Niederschrift des Sachbearbeiters des Kulturamts) zu folgender Vereinbarung zwischen Kulturamt und Stadt Hannover:

Für die Punkte der verschiedenen Netzverdichtungen nördlich des Mittellandkanals sollen die im Jahre 1937 errechneten Werte eingeführt, für die Punkte südlich des Mittellandkanals dagegen die Werte der Stadtriangulation beibehalten werden.

Dieses würde nach den Worten von Professor Jordan heißen: Die Koordinatendifferenz soll in den Mittellandkanal fallen. Aus technischen Gründen ist diese Umlegungssache bis 1950 nicht in das Kataster übernommen worden, so daß eine wesentliche Abänderung des Katasterbestandes in diesem Gebiet durch die trigonometrische Wiederherstellung im Jahre 1950 vermieden werden konnte.

Als weitere Aufgabe kam die Untersuchung des TP(L) Badenstedt hinzu. Dieser Punkt liegt in der Nähe der Saline Badenstedt, etwa 2 m von der Grabenkante der Fösse entfernt. Durch die Triangulation der Stadt Hannover im Jahre 1922 wurden auch hier wesentliche Unstimmigkeiten zu den Werten der Landesaufnahme festgestellt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Koordinatenänderung durch örtliche Bodensenkung (Grundwasserentnahme der Saline) hervorgerufen wurde, zumal auch eine Höhenänderung gegenüber 1893 um - 0,37 cm im Jahre 1949 ermittelt wurde und der Vergleich der Koordinaten 1893 - 1922 - 1950 auf diese Möglichkeit hinweist.

Die Untersuchung der übrigen trigonometrischen Bestimmungspunkte ergab folgenden Bestand:

Durch Ausbeutung einer Kiesgrube war der TP(R) Stelingen zerstört.

Der TP(L) Burg - die Fahnenstange auf dem Turm einer Villa -

war durch Kriegseinwirkung vernichtet. Der Turm mit seinen exzentrischen Leuchtschrauben war nur noch ein Schuttberg. Lediglich der Turmbolzen konnte in den erhaltenen Grundmauern unter einem 4 m hohen Trümmerschuttberg nach mühevoller Schachtarbeit aufgefunden werden. Als Eckpunkt des Hannoverschen Fünfecks hatte dieser Punkt für die Wiederherstellungsarbeit besondere Bedeutung, da hier die fehlenden Verbindungen vom Stadtnetz zum Landesdreiecksnetz zur Klärung evtl. Netzspannungen nachgeholt werden mußten.

Ebenfalls durch Kriegseinwirkung zerstört war der Hauptturm der Technischen Hochschule, während der Südostturm beschädigt war. Die exzentrischen Bodenfestlegungen der Jordan'schen Messung in den ehemaligen Parkanlagen waren durch Straßenbauten bereits in früheren Jahren entfernt worden. Als einwandfrei erhalten konnte - nach Auswertung der Beschreibung im Handbuch für Vermessungskunde von Jordan - in der Mitte des oberen Balkons der Hauptfront der Technischen Hochschule eine bis dahin für Vermessungszwecke nicht mehr benutzte Vermarkung aufgefunden werden. Professor Jordan hatte über diese Vermarkung die Zentrierelemente vom Südostturm zum Hauptturm ermittelt, um die Beobachtungen von der Aegidienkirche (= TP(R)) zum Südostturm zu zentrieren. Die direkte Verbindung zum Hauptturm war durch örtliche Hindernisse verdeckt; sie war aber für die damalige Bestimmung der Technischen Hochschule unentbehrlich.

Ebenfalls zerstört waren die beiden Endpunkte der Basis der Lindener Triangulation, der Wasserturm Linden und die Aegidienkirche, beides TP(R). Der Lindener Wasserturm war durch Umbauten mit sämtlichen Festlegungen während des Krieges verändert worden und wurde 1950 als TP(L) neu bestimmt, während der wichtigste Punkt im hannoverschen Raum, die Aegidienkirche, durch Kriegseinwirkung zerstört war. Die etwa 40 m hohe Turmruine konnte erst im Jahre 1951 über ein sehr schwankendes Baugerüst erstiegen werden. Durch diese rechtzeitige Erkundung wurde auf dem Gewölbe der oberen Turmmauer als einzige der ehemals zahlreichen Festlegungen der Plattformbolzen gefunden und konnte vor der Verwertung durch den Schrotthändler erhalten werden. Infolge der erheblichen Mauerschäden ist aber auch der Plattformbolzen als unsicher zu betrachten. Die zur Prüfung erforderlichen trigonometrischen Beobachtungen stehen noch aus.

Nach eingehender örtlicher Erkundung wurde zur Beseitigung der Koordinatendifferenzen, zur Untersuchung der Netzspannungen zwischen dem hannoverschen Fünfeck und dem Netz der Landesaufnahme und zur Wiederherstellung und Verdichtung des TP(L)-Netzes für die Folgearbeiten der Katasterverwaltung und des Stadtvermessungsamtes Hannover das in Abbildung 2 dargestellte Netz beobachtet und ausgeglichen.

Die Ergebnisse waren folgende:

	Karteiwert	1937	Stadt	1950
Stöcken I 1909	R ...00,73	00,92		01,04
	H ...25,25	25,19		25,04
Stöcken II 1893	...65,39		65,30	65,37
	...84,55		84,39	84,43
Stöcken	...35,69		35,63	35,74
Friedhofskapelle 1893	...22,15		22,02	22,07
Engelbostel, Kirche 1893	...94,97	94,82		95,00
	...25,92	26,06		25,87
Badenstedt 1893	...62,56		62,59	62,55
	...24,60		24,75	24,81

Mit den neu berechneten Koordinaten der TP(L) ergaben die Kontrollrechnungen zu den Punkten der Netzverdichtung Stöcken 1895 eine einwandfreie Übereinstimmung, so daß die im Kataster bereits verzeichneten Werte der Triangulation und der Polygonisierung unverändert blieben. Die 1937 neu bestimmten Punkte für die Autobahn-schlußvermessung wurden anschließend mit den Beobachtungen von 1937 neu gerechnet und ergaben sehr günstige Abschlußfehler.

Die Größe der Netzspannung war wesentlich kleiner als vermutet und ist aus der Abbildung 3 ersichtlich. Der hier dargestellte Punkt Herrenhausen, Kirche stellt die ehemals fehlende Verbindung zwischen dem Stadtnetz und der Landesaufnahme her. Die Folgearbeiten der Netzverdichtungen des Stadtvermessungsamtes haben bestätigt, daß in diesem Raum jetzt ein fast spannungsfreier Übergang zwischen beiden Netzen möglich ist.

Da die Koordinaten nicht zur ausschließlichen Benutzung der Trigonometrischen Abteilung des Niedersächsischen Landesvermes-

sungsamtes ermittelt wurden, hatten die Vertreter der an diesen Werten interessierten Dienststellen Gelegenheit, sie in einer Zusammenkunft eingehend zu diskutieren. Insbesondere das Stadtvermessungsamt hat die Neubestimmung von gut sichtbaren Hochpunkten im Stadtgebiet begrüßt, da hierdurch umfangreiche Neumessungsvorhaben möglich wurden.

Abschließend eine kurze Betrachtung über Zeitverbrauch und Kosten:

Die Feldarbeiten einschließlich Erkundung, Signalbau, Vermarkung, Sicherung der Bodenpunkte, Herablegung der Hochpunkte und der trigonometrischen Beobachtung wurden durch 1 Trigonometer (Vermessungsinspektor) mit 2 Meßgehilfen im Juli/August an 23 Feldarbeitstagen erledigt.

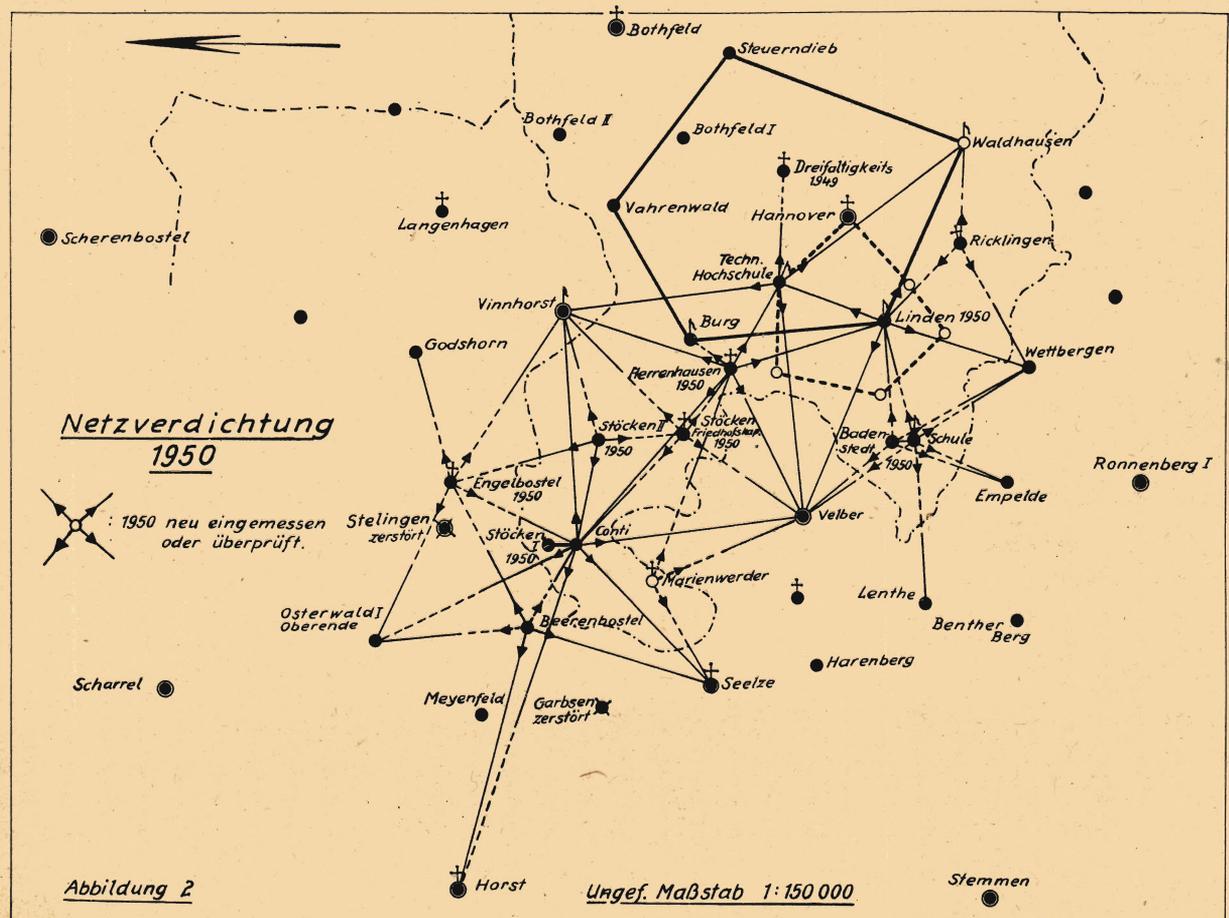
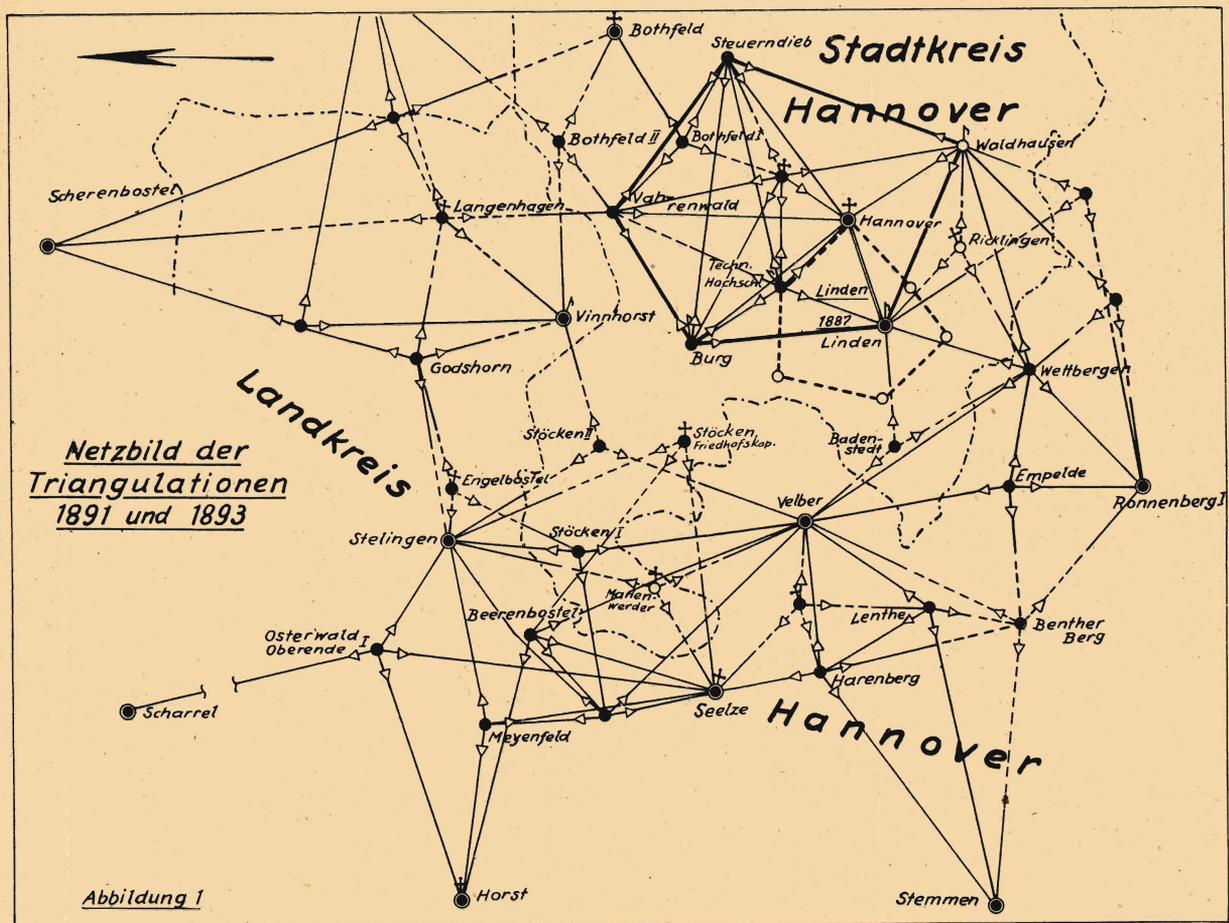
Hierbei wurde auf 20 Stationen beobachtet. 6 Bodenpunkte wurden gesichert. 7 Hochpunkte sind herabgelegt und Beobachtungsstände mit Leuchtbolzen für die Folgearbeiten eingerichtet worden.

8 TP(L) wurden neu bestimmt.

Die Rechenarbeiten mit den umfangreichen Zentrierungen und Ausgleichungen wurden im Dezember/Januar durchgeführt, so daß die Ergebnisse in ihrem Zusammenhang mit den vorerwähnten älteren Netzverdichtungen Ende Januar zur Diskussion gestellt werden konnten.

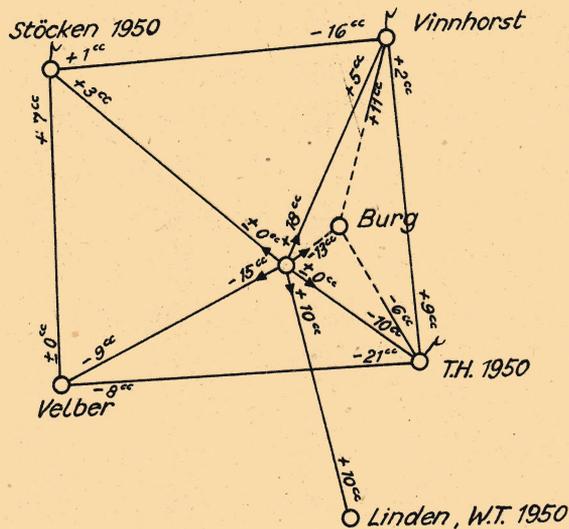
Die Gesamtkosten der Arbeiten einschließlich Bezüge des Vermessungsinspektors betragen 1.875 DM.

Die Darstellung dieser Arbeit ist ein kleiner Ausschnitt aus den umfangreichen trigonometrischen Arbeiten im Niedersächsischen Landesvermessungsamt und soll den übrigen Angehörigen unserer Verwaltung einen Einblick in dieses Spezialgebiet des Vermessungswesens geben.



Ausgleich

Herrenhausen, Kcht.



$m = 11.8$

$A = \pm 0,026$

$B = \pm 0,016$

$\theta = 57^g$

Beobachtet

Ausgeglichen

$\Delta H. \delta$	77, 78 77	77, 78 95
Stöck. δ	51, 87 96	51, 87 98
Vin. δ	70, 33 28	70, 33 07
	<hr/>	<hr/>
	200, 00 01	200, 00 00

$\Delta H. \delta$	111, 37 75	111, 37 57
Vin. δ	32, 18 23	32, 18 26
T.H. δ	56, 44 00	56, 44 19
	<hr/>	<hr/>
	199, 99 98	200, 00 02

$\Delta H. \delta$	131, 44 57	131, 44 44
T.H. δ	42, 13 74	42, 13 85
Velb.	26, 41 68	26, 41 69
	<hr/>	<hr/>
	199, 99 99	199, 99 98

$\Delta H. \delta$	79, 38 89	79, 39 04
Velb	71, 35 49	71, 35 40
Stöck. δ	49, 25 52	49, 25 56
	<hr/>	<hr/>
	199, 99 90	200, 00 00

Abbildung 3

Die Aufmessung von Knickpunkten der Grenzen

Von Regierungsvermessungsrat Plentz, Katasteramt Northeim

Der Aufsatz von Herrn Oberregierungs- und -vermessungsrat K o o p m a n n im Heft Nr.2 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung bringt wertvolle Anregungen aus langjähriger Erfahrung für die Praxis, so wie es in gleicher oder ähnlicher Form bereits an vielen Stellen gemacht wird.

Bedenklich erscheint mir jedoch die Anregung Nr.7 mit dem Beispiel Nr.3. Unzweifelhaft richtig ist die Feststellung, daß bei einem Vermarkungszwang bei Ausführung der Urmessung nur ein Bruchteil

der angemessenen Knickpunkte in den Grenzen angehalten und aufgemessen worden wäre. Diese Erkenntnis gibt uns aber heute kein Recht, willkürlich einzelne dieser alten Grenzpunkte zu verwerfen und als nicht mehr maßgebend anzusehen.

Im vorliegenden Beispiel würde die Flächenänderung unter $1/2$ qm liegen, also für die Gesamtgröße der Grundstücke praktisch bedeutungslos sein. Da jedoch auch für solche Flächen unter der Hälfte eines qm ein besonderes Flurstück gebildet und im Veränderungsnachweis sowie den Katasterbüchern nachgewiesen werden muß (vgl. Pr.Fortf.Erl.vom 1.11.1941 Nr.42 (5)), darf es nicht einfach im Wege einer an sich praktisch erscheinenden Grenzänderung vernachlässigt werden. Eine solche Grenz- und Flächenänderung kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung eines Aufnahmefehlers durch Verhandlung mit den Beteiligten vorgenommen werden, da hierzu Nr.84 der Katasteranweisung II im Widerspruch stände. Wird aber eine solche Grenzänderung von Amts wegen durch den ausführenden Vermessungsbeamten vorgenommen, besteht die Gefahr, daß eine gewisse Großzügigkeit Platz greifen könnte, die über das Maß des Gewollten weit hinausginge und insbesondere den klaren Blick für die Erhaltung des Rechts am Grundstück für den Grundeigentümer trüben könnte.

Wo soll die Grenze für eine solche Grenzänderung gezogen werden? Darf die Fläche 1 qm nicht überschreiten? Darf das zu verwerfende Maß eine bestimmte Größe nicht überschreiten? Das sind Fragen, die ggfs. noch genau festgelegt werden müßten, allerdings wäre dazu auch eine Änderung der Anweisung notwendig, da jetzt ein Verwerfen einzelner Grenzpunkte nicht in das Ermessen des ausführenden Vermessungsbeamten gestellt ist.

Bisher haben wir es als eine besonders vornehme Aufgabe betrachtet, jedem Grundeigentümer seine in früheren Zeiten festgestellten Grenzen und Flächen zu erhalten. Die richtige Lösung dieser Frage hat uns stets mit gewissem Stolz erfüllt. Nicht ausgeschlossen werden soll dabei das Streben danach, durch Grenzausgleiche unter gegenseitiger Auflassung die Zahl der Knickpunkte möglichst klein zu halten.

Der Vorschlag, von Amts wegen in gewissen Fällen Abänderungen treffen zu können, hat auf den ersten Blick viel für sich, jedoch ist es nach den geltenden Bestimmungen zur Zeit nicht möglich, in

dieser Form zu arbeiten, und m.E. daher gefährlich, eine solche Anregung für die praktische Feldarbeit zu geben.

Die Herstellung von Wegeachsen im Separationsgebiet

Von Regierungsvermessungsrat Johannsen, Katasteramt Aurich

I. A l l g e m e i n e s.

Für Feststellung der Grenzen langer gerader Verkopplungswege ist die im Rezeß angegebene Wegebreite nicht selten die einzige Zahl, die der Grenzherstellung zugrunde gelegt werden kann.

Früher behalf man sich mit der Untersuchung der Wegegrenzen auf wenige hundert Meter. Damit verschlechtert die Messung das Kartenwerk, weil sich später häufig herausstellt, daß die so festgelegten Wegegrenzen mit dem weiteren Verlauf des Weges nicht übereinstimmen. Auch fehlen für den Aufbau des Zahlenkatasters bei der späteren Anfertigung von Messungsrissen die notwendigen Verknüpfungspunkte. Es muß daher gefordert werden, jeden Verkopplungsweg, dessen Grenze durch eine Vermarkung berührt wird, in seiner ganzen Länge zu untersuchen.

Im nördlichen Niedersachsen wird man in Waldgebieten gelegentlich örtlich alte Wegegräben vorfinden, die beiderseits meistens gleich breit sein sollen; im Ackerland befinden sich auch alte Grenzsteine, Findlinge, die oft von den Beteiligten früher einmal selbst gesetzt wurden und in der Katasterkarte nicht verzeichnet sind. Da alte Gräben neu ausgeworfen sein können oder nur schwer erkennbar sind, muß man sie an vielen Stellen untersuchen. Sollten sie ganz zugeweht oder zugeschlämmt sein, läßt ein gegrabener Querschnitt das alte Profil an der Bodenfärbung vermuten. Bei kurzen und übersichtlichen Wegen sucht man örtlich die Wegemitten an verschiedenen Stellen auf und gleicht die unregelmäßig verlaufende Mitte (durch Baken markiert) von einem Ende her aus. Da hierbei die nächsten Baken unwillkürlich aber ohne Berechtigung das größte Gewicht erhalten, da die Wege meistens lang und unübersichtlich sind und da die angemessenen Grenzsteine ein verschiedenes Gewicht

erhalten müssen, versagt dies empirische Verfahren schnell. Es soll daher eine Methode vorgeschlagen werden, die ohne mehr Zeit zu erfordern, eine wesentlich größere Genauigkeit liefert.

II. V e r f a h r e n.

Man lege sich etwa in die Lage der festzustellenden Wegeachse oder parallel dazu eine gut durchgerichtete Messungslinie, die in bequemen Abständen verpflockt wird (LL in der zugehörigen Abbildung).

Auf diese Linie wird alles, was von Wegegrenzen erkennbar ist, aufgemessen. Schon während der Messung trägt man die Ergebnisse auf mm-Papier auf [†]). Der Längenmaßstab liegt zwischen 1 : 2 000 und 1 : 10 000; der Quermaßstab wird meistens 1 : 20 bis 1 : 50 betragen, während bei 1 : 10 die Streuung der einzelnen aufgetragenen Punkte die Zeichnung der ausgleichenden Gerade erschwert. Bei der Auftragung würde man nun auf beiden Seiten der Messungslinie, die als Abzissenachse der Darstellung gewählt wird, eine Reihe von Punkten erhalten und die Aufgabe hieße: Zwei ausgleichende Geraden im Abstand der Wegebreite durch diese Punktreihen zu ziehen.

Zur Vereinfachung denke man sich entsprechend dem üblichen örtlich angewandten Verfahren die Wegeachse jeweils von beiden Seiten abgesetzt. Man erhält dann von den Grenzpunkten (P in der Abb.) aus gemessen eine Reihe von Punkten (M), die auf die Messungslinie (LL) aufgemessen sind. Man könnte auf diese Weise auch örtlich vorgehen. Praktischer ist es jedoch, die Punkte (P) auf LL direkt aufzumessen, die Maße auf dem Rand des mm-Papieres zu notieren und die Differenz gegen Soll zu kartieren. Man achte dabei auf das richtige Vorzeichen indem man die Anschauung zu Hilfe

[†]) Aus drucktechnischen Gründen kann das eigentliche Feldbuch, die Kartierung auf mm-Papier, nicht wiedergegeben werden. Es enthält auf einem Blatt DIN A 4 in der Mitte die eigentliche Kartierung: eine der dickeren 5 cm-Linien stellt die vorläufige Linie LL dar, die Punkte sind von dieser nach links bzw. rechts abgesetzt. Quermaßstab ist 1 : 50, Längsmaßstab 1 : 10 000. Die Streuung darf einige cm (hier 5 cm) nicht überschreiten. Rechts auf dem Blatt stehen noch die Originalmaße, links einige Notizen über den Wert der vorgefundenen Grenzmarken.

Besondere Interessenten können das Blatt leihweise bei der Schriftleitung anfordern.

nimmt. Falls noch an beiden Seiten gleich breite Wegegräben vorhanden sind, messe man die Ordinaten zur Grabenmitte o_1 und o_r und trage dann mit

$$d = \frac{o_1 - o_r}{2} \text{ von LL aus nach der Seite der größeren Ordinate den Punkt M ab.}$$

Falls nur ein einseitiger Wegegraben vorhanden ist, muß man den Abstand von Grabenmitte bis zur Grenze aus dem Rezeß, von anderen Gräben oder örtlich ermitteln.

In der Kartierung erhält man eine Anzahl sich streuender Punkte ($M_1, M_2 \dots M_n$), durch die nach Augenmaß mit einem durchsichtigen Dreieck eine ausgleichende Gerade gelegt wird. Sollte ausnahmsweise eine genauere Methode erwünscht sein, ist in derselben Figur die halbgraphische Konstruktion nach der Methode der kleinsten Quadrate (siehe ZfV.1940 S.521) möglich. Jedoch kann man auch im ersten Fall leicht die Gewichte der einzelnen Punkte empirisch berücksichtigen. Die Grenzsteine werden nach ihrer Standsicherheit und ihrer vermutlichen Entstehung bewertet, ein Gemarkungsstein oder ein vorgefundener Wegestein höher als ein Feldstein, der nur die abgehende Grenze anzeigt. Grenzsteine, die auf Grund einer Messung in das Kataster gekommen sind, sollten wenn irgend möglich angehalten werden, auch wenn damals die Grenzen nicht sorgfältig untersucht worden sind, um das Vertrauen der Beteiligten zum Kataster nicht zu erschüttern.

Dieser Vorschlag sieht in der praktischen Durchführung folgendermaßen aus:

1. Während der Vermessungsingenieur sich aus einigen Merkmalen den ungefähren Anfang der Messungslinie (LL) bestimmt, wandert ein Gehilfe etwa 300 m voraus, um sich dort einrichten zu lassen. Man richtet in ebenem Gelände diese Stange nach dem Fernpunkt ⁺) oder so ein, daß die Linie an allem Gebüsch usw. vorbeigeht.
2. Falls man drei Gehilfen hat, beginnen zwei die Längenmessung am Anfangspflöck. Der dritte trägt Spaten, alle Stangen, Pflöcke und Drainrohre mit nach vorn. Vermessungsingenieur und Gehilfe

⁺) Einrichten nach dem "Fernpunkt" ist auch in der praktischen Messung wenig bekannt und doch sehr genau, da ein 6 m breiter Weg in 2 km Entfernung schon auf die Dicke einer Bake in 10 m Entfernung zusammenschmilzt.

gehen beide Grenzseiten ab, um alle vorhandenen Steine zu finden und sie dann aufzumessen. Die Linie LL wird alle 200 m bis 300 m scharf mit dem Prismenglas verlängert ¹⁾ und verpflockt, die Zwischenpunkte zur Aufnahme mit dem Doppelprisma selbst eingefluchtet ²⁾. Auf dem Feldbuch (mm-Papier) wird die Ordinate rechts von der Abzisse notiert, wenn sie nach der rechten Seite gemessen wurde und umgekehrt. Die Maße werden klein am Rand geschrieben, um den Hauptraum für die Kartierung freizulassen.

3. Die Kartierung geschieht schon während der Messung. Es ist praktisch, die von einer Seite hergeleiteten Punkte mit \circ , die anderen mit \diamond zu bezeichnen. Die Pflöcke werden auf cm mit abgelesen und eingetragen, da von ihnen später die Drainrohre abgesteckt werden sollen. Am Schluß des Weges ist die Kartierung auch fertig und nach kurzer Überlegung kann die ausgleichende Wegeachse (AA in der Fig.) auf dem Papier gezogen werden, schneller und genauer als es durch Ausmittlung örtlich ausgesteckter Baken möglich ist.
4. Anschließend wird die ermittelte Wegeachse ins Feld übertragen. Die Verschiebung der Pflöcke ist in jedem Fall aus der Kartierung zu entnehmen. Falls ein Quermaßstab von 1 : 50 oder gar 1 : 100 angewandt wurde, sind die cm nicht mehr sicher abzulesen, so daß man zwischen Anfangs- und Endwert im vergrößerten Quermaßstab eine Interpolationshilfslinie ziehen muß. Damit wird die Geradlinigkeit der Wegeachse gesichert.
5. Die ursprüngliche Längenmessung bleibt erhalten. Auf dem Rückweg werden die notwendigen D gesetzt und die notwendigen Kontrollen gemessen. An jedem D bleibt vorerst eine Stange stehen, um die Geradlinigkeit noch einmal überprüfen zu können.
6. Falls ein Riß über die jetzt hergestellte Achse erwünscht ist, werden die Abzissen von der ersten Messung direkt übernommen, die Ordinaten mit Hilfe der Interpolationslinie errechnet.

¹⁾ In diesem Fall ist die Verlängerung ebenso genau wie das Zwischenrichten mit Glas und wird auch vom Theodoliten nur wenig übertroffen. Für den vorliegenden Zweck der Stückvermessung also genau genug.

²⁾ Erreichbare Genauigkeit in ebenem Gelände 2 - 3 cm.

(vergl. Anlage die aus der Kartierung entwickelt wurde). Die Ordinaten sind also keine direkt gemessenen Werte und daher einzuklammern.

III. D i s k u s s i o n d e r A c h s e n h e r s t e l l u n g .

Die Wegeachsen werden verlangt, um eine sichere Grenzherstellung zu gestatten, sie haben jedoch in Zukunft darüber hinaus ein Hauptmessungsliniennetz abzugeben, das später durch meist geringe Anschlußarbeiten koordiniert werden kann. Es wäre also verfehlt, die Achse nur zu vermarken, ohne die Längenmessung auszuführen. Es wäre ebenso verkehrt, die Schnitte mit anderen Achsen nicht zu bestimmen oder das Einbinden einer Achse in das alte Netz zu unterlassen. Von diesem rein technischen Gesichtspunkt sind auch Knicke in den Achsen sehr unschön. Am besten wird dann eine Gerade als Messungslinie vermarkt und die geknickte Grenze nur im Feldbuch dargestellt.

Wie entstehen Knicke in geraden Verkopplungswegen ? Sie können schon bei der Absteckung während der Verkopplung oder später hineingebracht worden sein. Der rechtlich richtige Zustand ist jedoch die Geradlinigkeit der Karte. Jeder Knick bedeutet eine (allerdings geringfügige) Abweichung und sollte bis auf wenig technisch bedingte Ausnahmefälle vermieden werden. Wie der Weg zur Verkopplung ausgewiesen wurde, wird sich - außer in Süd-Hannover - nur noch selten nachweisen lassen. Auf den Höhen soll ein Weg gelegentlich abknicken, falls die Absteckung ohne Instrument geschah. Ein Brechpunkt müßte jedoch auch dann gestattet werden, wenn ein Teil der Achse schon früher (ungenau) vermarkt wurde und Messungen daran angeschlossen sind.

Die "Wegeachse" braucht keinesfalls in der Wegemitte zu liegen. Am Rande ist sie sicherer gegen spätere Überpflasterung oder vor dem Verkehr. In Stadtrandgebieten muß zudem noch den Versorgungsleitungen ausgewichen werden. Im Abstand von z.B. 0,50 m vermarkt man eine Linie, die auch für Messungen in der Grenze doch immer durch Absetzen benutzt werden muß. In offenem Gelände legt man bei kleinen und mittleren Wegen (für die sich auch keine Herstellung nach graphischer Methode lohnt) die Messungslinie gerne auf eine Grenze. Einige unterirdische Vermarkungen unabhängig von den Grenzsteinen sind angebracht.

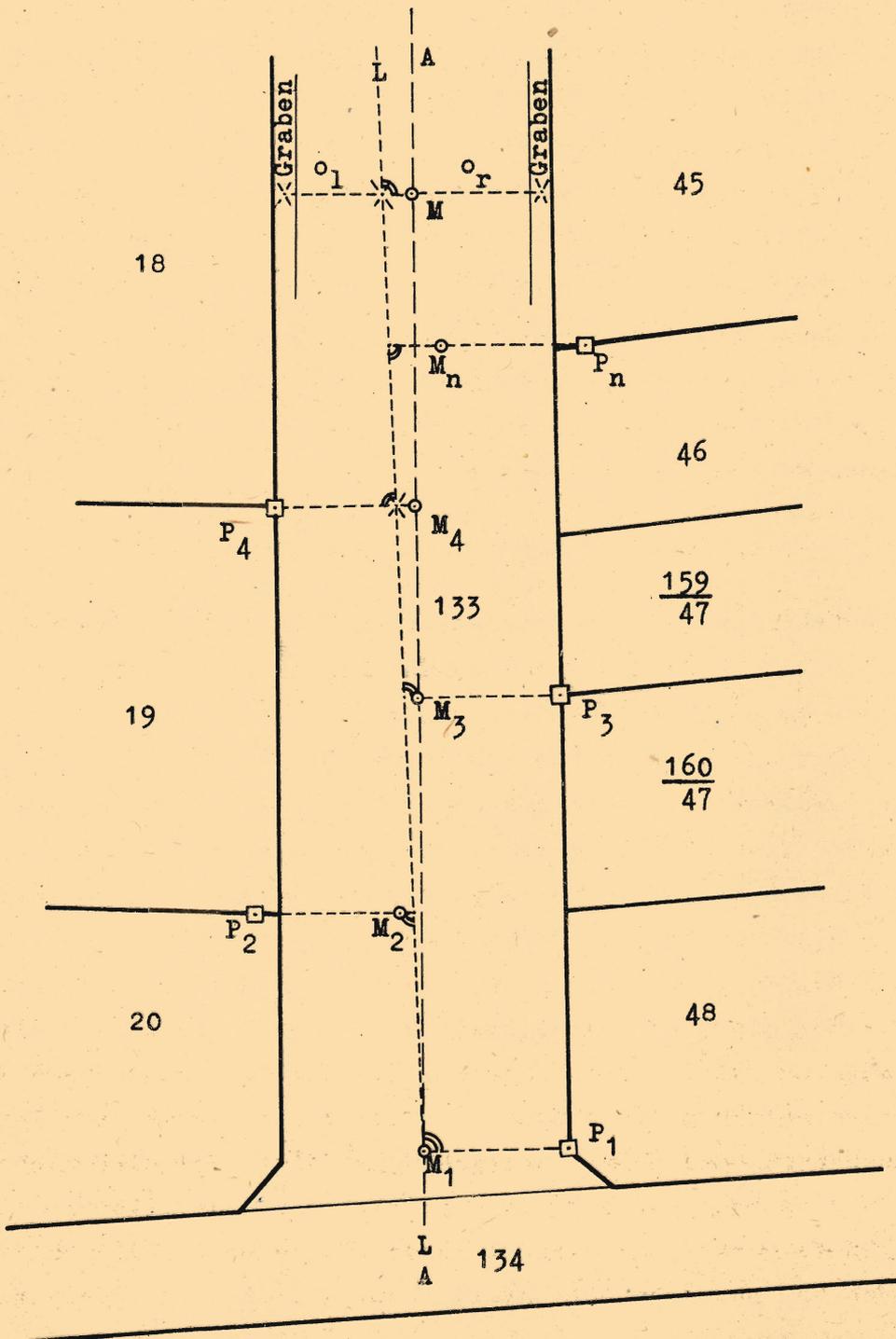
Grundsteuermessung und Verkopplung.

Vermessungstechnisch sehr mühsam ist der Fall, daß nach einer Verkopplung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch die Grundsteuermessung dasselbe Gebiet erfaßte. In solchen Fällen ist nämlich in oft sehr langwieriger Arbeit einmal das alte Polygon- und Liniennetz herzustellen und dann darüber hinaus die Wegeachse durchzurichten, da die Verkopplung den noch heute gültigen Rechtszustand hergestellt hat und die alte Grundsteuermessung nur den rechtlich einwandfrei vorhandenen Zustand steuerlich aufzunehmen hatte. Auch eine Tabularersatzung kann nur bei wirklichen Flächen, die man ersitzen kann, und nicht bei Differenzen in der Größenordnung der geometrischen Ungenauigkeiten in Frage kommen. Die von der Wegeachse hergestellten Grenzpunkte sind dann wiederum auf die Polygonseiten aufzumessen, da nicht zwei Liniensysteme nebeneinander geschaffen werden dürfen. Um diese riesige Arbeit etwas zu verringern scheint mir folgender Weg gangbar: In der häuslichen Vorbereitung werden auf die Verlängerung einer Polygonseite, auf eine Messungslinie oder dergleichen die anderen Polygonpunkte und die bei der Urmessung aufgemessenen Wegegrenzpunkte umgeformt. Es werden zwar nur 6 bis 8 Wegegrenzpunkte sein, die 1871 angemessen wurden, aber der Verkopplungsweg von 1850 war damals wesentlich besser erkennbar als heute, 1952, nachdem die Gräben oft ausgehoben, die Steine verschoben und der Weg verändert wurde. Die Punkte werden im Büro auf die Soll-Breite des Weges abgestimmt und graphisch ausgeglichen. (Dabei wird ersichtlich, wie gut diese alten Punkte oft stimmen). Falls man Glück hat, liegt noch eine Fortführung vor, die zwar an das Polygonnetz angeschlossen ist, jedoch den Weg nur auf wenige hundert Meter untersucht hat. Auch diese Messung wird mit großem Gewicht in die Ausgleichung einbezogen.

Der Vermessungsingenieur geht nun mit einer theoretisch schon fertigen Wegeachse hinaus. Er wird daraus bei der Aufsuchung der PP die Wegegrenzen mit abstecken und prüfen, ob örtlich noch Merkmale vorhanden sind, die neben den Maßen von 1871 ein bedeutendes Gewicht beanspruchen können. Ist das nicht der Fall, kann sogar auf örtliche Herstellung der Achse in ganzer Länge verzichtet werden, da später nie ein anderes Ergebnis erhalten werden kann.

Falls alle alten Merkmale heute verschwunden sind, bleiben die Zahlen der Grundsteuermessung die einzige Unterlage. Ein solcher Fall tritt in Niederungsgebieten gelegentlich ein, wenn die Wegegräben beiderseitig ausgebaut wurden und Grenzsteine nicht vorhanden sind. Auch alte gerade Grenzgräben sind heute häufig durch breite Vorfluter ersetzt; unbekannt ist, ob und wie genau die alten Grenzen bei dem Ausbau angehalten wurden.

Schema einer Wegeachsenherstellung.



Bisherige Arbeiten am Rahmenkartenwerk in Niedersachsen

Von Regierungsvermessungsrat v. d. Weiden, Nds. Landesvermessungsamt

Insgesamt sind innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Niedersachsen bisher rund 370 Rahmenkarten fertiggestellt worden, teils im Format 100 x 50 cm und überwiegend im Format 50 x 50 cm. Rund 70 Karten hiervon entstanden bei Neumessungen (auf Alu-Zeichenplatten oder normalem Zeichenkarton) und rund 300 bei Kartenerneuerungsarbeiten. Von den letztgenannten Karten wurden rund 60 unmittelbar auf Astralon kartiert bzw. gezeichnet.

Die Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes hat mit einer Arbeitsgruppe in gut 2 Jahren von der vorgenannten Gesamtzahl rund 250 Rahmenkarten hergestellt. Die Arbeitsverfahren sind folgende:

1. Bei Neumessungen.

Die Urkarten (bisher Zeichenkarton, künftig für Stadt- und Ortslagen Alu-Zeichenplatten) werden nur im Format 100 x 50 cm und stets im Sollblattschnitt angelegt. Kartierung, Schrift und Topographie (letztere nur bei geringem Umfang und sofortiger Erfassung) werden in Tusche ausgezeichnet. Bei vermehrter Topographie wird diese nur in Bleistift in die Urkarten eingetragen und durch Abzeichnen in die Mutterpausen übernommen. Die Mutterpause wird in allen Fällen, in denen die Karten ganz oder überwiegend bis zum Rahmen gefüllt sind, fotomechanisch auf Astralon umgelegt, wobei stets auf das Format 50 x 50 cm übergegangen wird. Wenn möglich, werden Rahmenkarten, die nur teilweise durch Gebiete mit reiner Neumessung bedeckt sind, durch abgefangene Fortführungsmessungen und dergl. weitgehend gefüllt. Ist dies nicht möglich, und es kann nur der kleinere Teil der Gesamtfläche einer Rahmenkarte vorerst bezeichnet werden, dann werden als Mutterpausen zunächst nur Aluna-Transparentkopien im Kopierreflexgerät ge-

fertigt und ggfs. durch Montagen Karten in Sonderblattschnitten (Norden stets oben) für den Katasteramtsbetrieb hergestellt. Wird später die Urkarte ergänzt, dann kann jederzeit die Aluna-Transparentkopie durch die endgültige Astralonkopie 50 x 50 cm ersetzt werden. Das Format 100 x 50 cm für die Urkarte bei reinen Neumessungen erleichtert durch den Wegfall einer Schnittkante das Kartieren und Flächenberechnen. Die Urkarte wird später selten gebraucht; sie ruht meist im Archiv, so daß das Großformat eine untergeordnete Rolle spielt. Die Gebrauchskarte - die Mutterpause - hat dagegen das handliche Format 50 x 50 cm.

2. Bei Kartenerneuerungen.

Vorweg sei erwähnt, daß ein übersichtliches Zusammenfassen des vorhandenen Messungszahlenwerkes in pausfähige Messungsrisse im Format 50 x 66,6 cm bei gleichzeitigem Sichten und Reduzieren auf Grundzahlen jede Kartenerneuerung beträchtlich erleichtert, vorausgesetzt, daß Umfang, Anlage und Ausführung der Messung ein Zusammenfassen rechtfertigt. Soweit Zeit und Personal zur Verfügung stehen, ist eine solche Vorarbeit anzustreben. In dringenden Fällen kann auch ohne vorher gefertigte Risse die Kartenerneuerung begonnen werden. Als erhebliche Erleichterung hat sich hierbei die flurweise und chronologische Ordnung aller Messungen erwiesen. Man benötigt dann nicht alle Jahrgänge der Feldbuchsammlungen, sondern nur wenige, handliche Bände für die zu erfassenden Fluren. Nach Übernahme in die Rahmenkarte erhält jedes Blatt den Stempel: "In Rahmenkarte . . . übernommen durch geprüft durch Datum".

Die Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes benutzt bei Kartenerneuerungen für Orts- und Stadtlagen nur Alu-Zeichenplatten, und zwar ausschließlich im Format 50 x 50 cm, da nunmehr reine Kartierung und Flächenberechnung - wie bei Neumessungen - nicht vorkommen. In Städten, z.B. gebombten Städten mit zu erwartenden zahlreichen Grundstücksumgestaltungen, in denen die Urkarten lange Jahrzehnte häufig nachgeführt und deshalb möglichst offen gehalten werden sollen, werden Schrift, Schraffur und Topographie nur in den Mutterpausen, die gleichfalls fotomechanisch als Astralonkopien hergestellt werden, nachträglich dargestellt. Selbstverständlich werden Kartenerneuerungen nur auf der Grundlage von Polygonierungen mit Gauß-Krüger-

Koordinaten und einer ausreichenden Anzahl hieran angeschlossener Fortführungsmessungen usw. in Angriff genommen. In den meisten Städten sind diese Voraussetzungen zunächst gegeben. Allerdings werden kaum alle Grundstücke oder alle Grundstücksgruppen schon angeschlossen sein. Dieser Zeitpunkt kann auch nicht abgewartet bzw. die neue Karte auch nicht allmählich über Jahrzehnte hinweg neukartiert werden. Es wurden deshalb innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens von der Neumessungsabteilung nach 1945 erstmalig wieder neben den einwandfrei angeschlossenen und kartierbaren Grundstücken (in schwarz in der Urkarte dargestellt) die verbleibenden Lücken unter Benutzung der sonstigen Unterlagen gefüllt. Hierzu wurden herangezogen: Urmessungen (zum Teil eingeformt), nicht angeschlossene Fortführungsmessungen, Gebäudeeinmessungen und auch Filmpositive der Reinkarten im neuen Maßstab als rein graphische Unterlagen (in blau in der Urkarte dargestellt). Die Astralonkopie hiervon zeigt dagegen alles in schwarz, wozu zweckmäßig der hellblauen Tusche für das Zeichnen der Urkarte 30% Gummigutti beizugeben ist. Mit vervollständigtem Gebäudenachweis und mit Topographie entstehen so bis zum Rahmen gefüllte Karten, die im Gegensatz zu den bisherigen Inselkarten den Anforderungen Aller genügen und die auf einwandfreier, geodätischer Grundlage von Messung zu Messung besser werden, sofern alle Einzelmessungen angeschlossen und auf **N e t z g r u n d - l a g e** kartiert werden. Während dann bei der periodischen Nachführung auf der Urkarte in Blaugebieten die jeweiligen Teilerneuerungen als einwandfrei in schwarz dargestellt werden (beim Zusammenfallen kann blau überzeichnet und andernfalls blau neben schwarz belassen werden), müßte in der Mutterpause die nicht einwandfreie Darstellung in Umgebung der **N e u k a r t i e r u n g** an diese herangeführt werden. Dabei wären Änderungen durch Rasur vorzunehmen. Also eine völlige Umkehrung der bisherigen Fortführungsmethode mit Einpassen der neuen Ergebnisse in das Altbild. Seit Mitte 1950 von der Neumessungsabteilung aufgegriffen, wurden die Verfahren verschiedenfarbiger Darstellung von "einwandfrei" und "nicht einwandfrei" und Änderung der Fortführungsmethode später im Katasteramtsbezirk Hannover und von der Arbeitsgemeinschaft für Planungswesen an der Technischen Hochschule Hannover bei Versuchsarbeiten unmittelbar auf Astralon ebenfalls mit Erfolg ausprobiert. (Engelbert, AVN. 1952, Heft 1). Das Verfahren

befindet sich noch im Versuchsstadium und ist vom Niedersächsischen Minister des Innern noch nicht allgemein amtlich eingeführt.

Von den 250 durch die Neumessungsabteilung gefertigten Rahmenkarten entfallen allein 206 auf das Stadtgebiet Hannover. Rund 100 hiervon wurden in enger Zusammenarbeit mit der Stadt aus neuen Stadtkarten 1:1 000 des Stadtvermessungsamtes, die nach 1945 angefertigt worden sind, durch Einarbeiten der Flurstücksgrenzen und -nummern sowie der sonstigen Katasterangaben entwickelt. Das Katasteramt Hannover ordnete in Verbindung mit einer nochmaligen Prüfung abschließend die Rahmenkarten in das amtliche Kartenwerk ein und führte teilweise noch vorgesehene Flurstücksverschmelzungen durch. Die restlichen 106 Karten im Stadtgebiet Hannover fertigte die Neumessungsabteilung in Gebieten an, in denen in den letzten Jahrzehnten Neumessungen im Katasterkoordinatensystem - kartiert in Inselkarten 1 : 500, 1 000 und 2 000 - übernommen worden waren. In den neuen Rahmenkarten für das letztgenannte Gebiet wurden Polygon- und Kleinpunkte in Gauß-Krüger-Koordinaten mit dem Koordinatographen aufgetragen, die Inselkartendarstellungen 1 : 500 und 1 000 unter Benutzung von Filmpositiven der Reinkarten in 1 : 1 000 graphisch übernommen und Gebiete mit Inselkarten 1 : 2 000 weitaus neu kartiert. Ein weiterer Teil der letztgenannten 106 Karten umschließt am Stadtrand ein Umlegungsgebiet der Landeskulturbehörde, wobei das Umlegungsergebnis sofort in neuen Rahmenkarten - hergestellt nach dem soeben geschilderten Verfahren - ins Kataster übernommen wird. Schließlich werden noch laufend Messungsrisse durch eine besondere Rißgruppe der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes im Stadtgebiet Hannover gefertigt, die unter anderem von der Stadt für die Herstellung weiterer, neuer Stadtkarten benutzt werden, aus denen anschließend wiederum neue Kataster-Rahmenkarten von der Neumessungsabteilung entwickelt werden.

3. A l l g e m e i n e E r f a h r u n g e n .

- a) Bei allen sich bietenden Gelegenheiten wie Neumessungen, umfangreichen Siedlungs- und Fortführungsmessungen, Herstellung von Bestandsplänen nach Aufbaugesetz, allgemeiner Kartenerneuerung u.a.m. stets Rahmenkarten im S o l l b l a t t s c h n i t t - auch für Anschlußkarten mit vorerst wenig Darstellung - als n e u e U r k a r t e n anlegen; in Städten auf Alu-Zeichen-

platten, sonst auf Zeichenkarton oder in eiligen Fällen auf Astralon. Bei Messungen mit geschlossenem Neukartieren und Flächenberechnen zweckmäßig Format 100 x 50 cm und in allen anderen Fällen Regelformat 50 x 50 cm wählen. Grundsatz: "Für jede neue Rahmenkarte nur eine Urkarte". An der Katasteramts- und Regierungsbezirksgrenze wird die Urkarte von der Stelle angelegt, die zuerst Kartierungen durchführt. Bei Arbeiten im Nachbarbezirk Abgabe der Urkarte dorthin. Aufbewahrung bei der Stelle, die den größten Flächenanteil an der Urkarte hat.

- b) Die Mutterpause in der Regel mechanisch herstellen. Eine einmal kartierte und gezeichnete Karte sollte nicht noch einmal gezeichnet werden. Kopien sind vor allem fehlerlos und dauerhaft, und meist schneller als eine Abzeichnung herzustellen. Das Landesvermessungsamt steht hierfür zur Verfügung. Für alle voll oder fast voll bezeichneten Urkarten empfiehlt sich die Astralonkopie; in sonstigen Fällen eine Aluna-Transparentkopie, gegebenenfalls mit Montagen. Die Mutterpause kann, abweichend vom strengen Format der Urkarten, in den letzteren Fällen in Sonderformaten den praktischen Belangen für vorübergehende Zeiten angepaßt werden. Der Übergang vom Inselkartensystem zum idealen Rahmenkartensystem ist nicht in allen Fällen ohne Entwicklungsstufen über Sonderformate bei den Mutterpausen durchzuführen.
- c) Zwischen den jeweils maßgebenden Darstellungen in den alten Inselkarten und den neuen Rahmenkarten bedarf es für den Amtsbetrieb einer Arbeitsgrenze. Bei fortschreitendem Herstellen von Rahmenkarten in geschlossenen Gebieten genügt hierfür die jeweilige Rahmenkartengrenze als Bleilinie in den Reinkarten. Für Handzeichnungen und Fortführungen gelten dann im Restgebiet der Inselkarte alle bisher noch nicht von der neuen Rahmenkarte ganz erfaßten Flurstücke als amtliche Darstellung. Für die übrigen Flurstücke gilt die neue Darstellung. Mit jeder neuen Rahmenkarte verkleinert sich die Altdarstellung. Hierbei handelt es sich um eine gleitende Arbeitsgrenze.

In allen Fällen einer gebietlich begrenzten und für lange Jahre nicht weiter auszudehnenden Kartenherstellung einer Ortslage oder kleineren Stadt ist eine feste Arbeitsgrenze, z.B. gegen die Feldlage, notwendig. Sie läuft am äußeren Rande

der neuen Rahmenkarte an Flurstücksgrenzen entlang. Gleichzeitig ist diese Linie in den alten Karten die Grenze des in violett ausgeränderten Gebietes, wobei dort in üblicher Weise auf die vollen oder teilkartierten Rahmenkarten als Beiblätter durch Schrifteintragung hingewiesen ist.

Rechtsmittel gegen Verwaltungsanordnungen

Von Regierungs- und Vermessungsrat Konstanzer, Präsidium des Nds. Verw.-Bez.
Braunschweig

Die Militärverordnung Nr.165 regelt die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone. Einzelfragen auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden sowohl durch weitere amtliche Bestimmungen geregelt wie auch im Schrifttum behandelt. Die wichtigsten Fundstellen sind am Schluß zusammengestellt.

Es mag zur Arbeitserleichterung beitragen, wenn für die Verwaltungspraxis in der Vermessungs- und Katasterverwaltung die Handhabung im Regelfalle kurz skizziert wird. Dieser Versuch sei deshalb hier unternommen.

Erläßt eine Behörde (Katasteramt) einen Verwaltungsakt, so kann dagegen angegangen werden

- a) durch formlose Gegenvorstellung bei der Behörde, welche den Verwaltungsakt erlassen hat (Katasteramt),
- b) durch die formlose Beschwerde bei der vorgesetzten Dienststelle (Regierung).

In beiden Fällen handelt es sich **n i c h t** um Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe im Sinne der Verordnung Nr.165. Die Behörde kann darauf tätig werden, braucht es aber nicht (s.Abschn. I c des Erlasses vom 26.1.1950).

Soll ein **R e c h t s m i t t e l** eingelegt werden, so kommen in Frage der Einspruch oder die Beschwerde. Der Einspruch wird eingelegt bei der Behörde, welche den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 45 der Verordnung Nr.165), die Beschwerde wird über die Behörde, welche den Verwaltungsakt erlassen hat (Katasteramt) bei der über-

geordneten Behörde (Regierung) (§ 1 VO. vom 20.1.1949) eingelegt. Welches von den beiden Rechtsmitteln zur Anwendung kommt, richtet sich danach, wer über das Rechtsmittel zu entscheiden hat. Für Niedersachsen ist bestimmt, daß an die Stelle des Einspruchs gem. § 44 (1) der Verordnung Nr.165 die Beschwerde an die übergeordnete Dienststelle tritt (Verordnung vom 20.1.1949). Gegen einen Verwaltungsakt der unteren Behörde (Katasteramt) ist also die Beschwerde bei der aufsichtsführenden Behörde (Regierung) gegeben. Sie soll bei der unteren Behörde (Katasteramt) eingereicht werden. Die untere Behörde kann ihr gleich abhelfen (§ 46 Abs.1 VO.Nr.165; Abschn.III a Erl.v.26.1.1950). Ist dies nicht möglich, wird die Beschwerde mit den Unterlagen und eingehender Stellungnahme beschleunigt an die aufsichtsführende Behörde (Regierung) weitergeleitet. Die Entscheidung muß in einem Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen innerhalb eines weiteren Monats erfolgt sein, sonst gilt die Beschwerde als abgelehnt (§ 48 (2) der Verordnung Nr.165). Die Klage vor dem Verwaltungsgericht kann dann innerhalb 6 Monaten seit der Einlegung des Einspruchs oder der Beschwerde erhoben werden.

Nur der **E i n s p r u c h** ist gegeben, wenn der anzufechtende Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde (Minister) erlassen ist, oder wenn über die Beschwerde eine obere Landesbehörde zu entscheiden hätte (§ 1 (2) der Verordnung v.20.1.1949). Gegen Verwaltungsakte der mittleren Behörde (Regierung) ist daher der Einspruch gegeben, weil über eine Beschwerde die obere Landesbehörde (Niedersächsischer Minister des Innern) zu entscheiden hätte. Gegen Verwaltungsakte des Ministers bildet ebenfalls lediglich der erfolglos eingelegte Einspruch die Klagevoraussetzung.

Wird der Einspruch bzw. die Beschwerde abgelehnt, so ist gem. § 35 der Verordnung Nr.165 eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen; begünstigende Verwaltungsakte bedürfen keiner Rechtsmittelbelehrung. Die Form der Rechtsmittelbelehrung ist unter V b) des Erlasses vom 26.1.1950 (AfN. S.68) angegeben. Es folgt dann die Klage vor dem Verwaltungsgericht. Lehnt dieses die Aufhebung des Verwaltungsaktes ab, so ist Berufung beim Obergericht Lüneburg zulässig, welches dann endgültig entscheidet.

Folgende Hinweise scheinen besonders beachtlich:

- 1) Gemäß § 35 der Verordnung Nr.165 beginnt eine Rechtsmittelfrist

nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel belehrt worden ist. Ist versehentlich beim Erlaß des Verwaltungsaktes keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt, so beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit der Rechtsmittelbelehrung (V a) des Erlasses vom 26.1.1950.

Durch die Rechtsmittelbelehrung wird die einmonatige Frist festgelegt, nach welcher der Verwaltungsakt formell und materiell rechtskräftig wird.

- 2) Die Verordnung Nr.165 hat keine völlige Vereinheitlichung der Rechtsmittel in der Verwaltung gebracht. Soweit nach gesetzlicher Vorschrift Verwaltungsakte unmittelbar durch Klage angefochten werden können, verbleibt es hierbei (vgl. hierzu § 44(2) der Verordnung Nr.165).
- 3) Nach der sogenannten Generalklausel (Bonner Grundgesetz Art.19 Abs. 4; vorläufige Niedersächsische Verfassung Art.41; § 22 (2) der Verordnung Nr.165) kann jedermann, der durch öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt wird, den Rechtsweg gegen den Staat beschreiten. Es kann daher ein ablehnender Einspruchs- oder Beschwerdebescheid auch dann durch Verwaltungsgerichtsklage angefochten werden, wenn dies bisher auf Grund besonderer Rechtsvorschriften nicht möglich war (z.B. § 19 (3) der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v.20.1.1938).
- 4) Eingelegte Einsprüche, Beschwerden und Klagen haben in der Regel aufschiebende Wirkung außer bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten (§ 51 der Verordnung Nr.165).
- 5) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs und der Beschwerde ebenso wie für die Einreichung der Klage beträgt in allen Fällen 1 Monat (II b des Erlasses v.26.1.1950).
- 6) Machen Spezialgesetze den vorher erfolglos eingelegten Einspruch u n d danach noch die Beschwerde zur Pflicht, dann verbleibt es dabei.

1. M.V.O. Nr.141 Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen,
AfN. 1948, S.146 und 147.

2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949
BGBI.S.1ff.

3. Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13.4.1951
Nds.GuVOBl. S.103 ff.
4. M.V.O. Nr.165 Verwaltungsgerichtsbarkeiten in der britischen Zone. AfN. 1948 S. 283-292.
5. Verordnung über Rechtsmittel in Verwaltungssachen im Land Niedersachsen v. 20.1.1949 - NGuVOBl. S.56 -.
6. Erlaß des NMdI. v. 26.1.1950 Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung bei Verwaltungsakten. AfN. 1950, S.66-69.
7. Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministerpräsidenten über die Vertretung vor Verwaltungsbehörden v. 9.9.1950. AfN. 1950, S. 344.
8. "Die Verwaltungsgerichtsbarkeit". Der Öffentliche Dienst Oktober 1948, Heft 2, S. 22.
9. "Der Begriff des Verwaltungsaktes". Der Öffentliche Dienst, Februar 1949, Heft 2, S. 23.
10. "Fehlerhafte Verwaltungsakte". Der Öffentliche Dienst, Mai 1949, Heft 5, S. 81.
11. "Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden")
"Die Rechtsmittel in der Verwaltung".) Der Öffentliche Dienst
1949, Heft 9,
S.164 u.167
12. "Der Verwaltungsakt". Der Öffentliche Dienst, Februar 1951, Heft 2, S. 30.

RECHTSPRECHUNG:

Einstufung eines vermessungstechnischen Behördenangestellten

- Rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Braunschweig vom 23.1.1952 - Ca 1006/51 -.

Kurzer Sachverhalt :

Ein in einem Bodenschätzungsübernahmebüro überwiegend mit rechnerischen und zeichnerischen Arbeiten beschäftigter vermessungs-

technischer Angestellter erhob Leistungsklage wegen einer Vergütungsforderung, die aus der Zeit vor Inkrafttreten der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 28.2.1951 (1.3.1951) herrührte, mit der Begründung, daß der Arbeitgeber schuldhaft seine richtige Einstufung unterlassen habe (Hinweis auf die Zeitschrift der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr "Beamte und Angestellte" 1951 S. 296). Dem Antrag des Angestellten auf Höhergruppierung von Vergütungsgruppe VII nach VI a TO.A hatte der Arbeitgeber im Hinblick auf die durch die 8.Tarifordnung zur Änderung der Tarifordnung A (RBBl. 1943, S. 60; PrFMBl. 1943, S. 72)gegebene Rechtslage nicht entsprechen können, weil hier-nach für vermessungstechnische Behördenangestellte der Vergütungsgruppe VIa und höher neben der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale auch der Nachweis der Ingenieurprüfung oder der gleichwertigen behördlichen Prüfung verlangt wird. (Vgl. auch RdErl. RMdI. vom 1.11.1944 (MBliV. S. 1090) und § 8 der Tarifvertraglichen Vereinbarung vom 28.2.1951 (Nds.MBl. S. 131)).

Entscheidungsgründe:

Der Anspruch des Klägers ist nicht begründet.

Die Anlage 1 der TO.A enthält in den Vergütungsgruppen VIII, VII und VIa verschiedene Bestimmungen über die Einstufung von Vermessungstechnikern. In Vergütungsgruppe VIa ist bestimmt:

"Vermessungstechniker mit behördlicher Prüfung, die der abgeschlossenen Fachschulbildung gleichwertig ist, mit mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben.

Vermessungstechniker mit abgeschlossener Fachschulbildung und mehrjährigen praktischen Erfahrungen, die sich durch ihre Leistungen aus der Gruppe VII herausheben."

Eine solche behördliche Prüfung oder eine solche entsprechende Fachschulbildung hat der Kläger nicht abgelegt. Somit kann er nicht nach Vergütungsgruppe VI a eingestuft werden. Er fällt lediglich unter Vergütungsgruppe VII. Es konnte damit dahingestellt bleiben, ob die Tätigkeit des Klägers mit Bezug auf die Tätigkeit von Vermessungstechnikern allgemein mehr einfacher oder schwieriger Art ist. Ebenso konnte es dahingestellt bleiben, ob einzelne der Vermessungstechniker bei der Dienststelle, vornehmlich der

Vermessungstechniker nach Vergütungsgruppe VI a und höher eingestuft sind.

Lehrgang für technische Inspektor-Anwärter in Bad Nenndorf

Von Kartographeninspektor-Anwärter Schröder, Nds. Landesvermessungsamt

Im vergangenen Winter nahmen erstmalig technische Inspektor-Anwärter an den alljährlich in Bad Nenndorf stattfindenden Verwaltungslehrgängen für Regierungsinspektor-Anwärter und Verwaltungsangestellte des Landes Niedersachsen teil. Über die Erfahrungen, die wir Teilnehmer von der Vermessungs- und Katasterverwaltung dabei gemacht haben, soll hier kurz berichtet werden.

Die Lehrgänge, die normalerweise von Oktober bis Februar, bzw. März dauern, waren für uns Teilnehmer der technischen Verwaltungen auf 12 Wochen (Oktober bis Dezember) verkürzt worden. Dementsprechend war der Lehrplan reduziert und die Unterrichtsfächer und -stunden auf die Belange der technischen Verwaltungszweige zugeschnitten worden. Die 22 Teilnehmer setzten sich zusammen aus Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, der Landeskulturverwaltung, der Staatlichen Hochbau-, Straßenbau-, Wasserwirtschafts- und Eichverwaltung. Die äußeren Umstände und die rein materiellen Bedingungen, unter denen der Lehrgang abgehalten wurde, übertrafen manche unserer Erwartungen. Das Staatsbad Nenndorf am Deister erscheint allein schon wegen seiner ruhigen Lage inmitten landschaftlich schöner Umgebung als Lehrgangsort wie geschaffen. Der Lehrgang wurde im Haus Hannover, einem der besten Hotels des Ortes, als Internatsbetrieb durchgeführt. Den Teilnehmern standen durchweg komfortable Zwei- oder Drei-Bett-Zimmer zur Verfügung. Die Verpflegung war gut und ausreichend. Die Mahlzeiten wurden gemeinsam eingenommen. Unterkunft und Verpflegung waren kostenfrei; es mußte lediglich Bettwäsche mitgebracht werden. Als häusliche Verpflegungsersparnis wurde täglich 1,- DM vom Unterhaltszuschuß einbehalten.

Die internatsmäßige Unterbringung wurde allerseits als angenehm

und förderlich empfunden; denn die Möglichkeit, Arbeitsgemeinschaften zu bilden, ist im Internat am besten gegeben, da der einzelne Teilnehmer frei ist von den Störungen, die sich sonst bei der Sorge um Unterkunft, Beköstigung usw. ergeben.

Täglich wurden am Vormittag vier Unterrichtsstunden abgehalten. Mindestens zweimal wöchentlich waren nachmittags je zwei Übungsstunden vorgesehen.

Vor Beginn des eigentlichen Lehrgangs wurden alle Teilnehmer während vier Tagen getestet und außerdem einer Eignungsprüfung unterzogen. Durch das Testen, das von Diplompsychologen durchgeführt wurde, sollte die geistige Beweglichkeit, die Denkfähigkeit und -geschwindigkeit, Erinnerungsvermögen usw. des Einzelnen ermittelt werden; wogegen die Eignungsprüfung, die von der Lehrgangsführung durchgeführt wurde, sich hauptsächlich auf die Ermittlung des allgemeinen Bildungsniveaus der einzelnen Teilnehmer erstreckte.

Der Unterricht des anschließend beginnenden Lehrgangs wurde durch den Lehrplan bestimmt. Dieser wurde s.Zt. abschriftlich den einzelnen Dienststellen zugeleitet. Es erübrigt sich daher, ihn hier noch einmal in allen Einzelheiten niederzuschreiben. Er war durch Übereinkommen zwischen der Lehrgangsführung und Vertretern der einzelnen technischen Verwaltungszweige, die Inspektor-Anwärter zum Lehrgang abgeordnet hatten, und die auch gegenseitig Rücksichten nehmen mußten, zustande gekommen. Allein daraus erklärt sich, daß ein Teil der Unterrichtsgebiete wie z.B. das Gewerberecht, Jagd- und Fischereirecht, Forst- und Landwirtschaftsrecht bei uns Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung weniger Interesse fand, manchmal sogar wegen der umfangreichen Arbeit in den übrigen Fächern als Belastung empfunden wurde. Andere Unterrichtsgebiete, z.B. das Wege- und Wasserrecht oder das Wohnungs-, Bau- und Siedlungswesen, wurden von Juristen vorgetragen und demzufolge nicht, wie wir es uns gewünscht hätten, von der vermessungs- und katastertechnischen Seite her beleuchtet.

Der Unterricht in den Fächern der allgemeinen Verwaltung kann wohl vorbildlich genannt werden; denn zeitlich wie stofflich waren die Belange der Lehrgangsteilnehmer im allgemeinen berücksichtigt worden, so daß wohl alle sehr davon profitiert haben, zumal die Dozenten in dankenswerter Weise den Unterricht sehr lebendig gestalteten, was bei der Art des behandelten Stoffes nicht immer einfach

gewesen sein mag. Die "Einführung in die allgemeine Rechtskunde" sollte die Grundlage für den Unterricht in den anderen Rechtsgebieten und Verwaltungsfächern geben. Nach eingehender Erläuterung der Entstehung des Rechts und seiner Gliederung wurden die wichtigsten Rechtsbegriffe erklärt und definiert.

In der Staats- und Verfassungskunde wurden in einem geschichtlichen Rückblick die vergangenen Staatsformen und deren Verfassungen der heutigen gegenübergestellt. Außerdem wurde das Zustandekommen von Gesetzen im Rahmen des Bonner Grundgesetzes behandelt.

Auf dem Gebiet der "Allgemeinen Verwaltungskunde" kamen neben der Erörterung der Grundlehren von Montesquieu und Rousseau und der geschichtlichen Entwicklung der öffentlichen Verwaltung die Organisation der Verwaltung der Bundesrepublik und des Landes Niedersachsen zum Vortrag. Außerdem wurden behandelt:

Der Verwaltungsakt in Definition und Gliederung und in großen Zügen auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Ein zwar kurzer, für unsern Bedarf jedoch ausreichender Überblick wurde uns auf den Gebieten Bürgerliches Recht, Strafrecht, Polizeirecht, Kommunalrecht und Sozialversicherungswesen gegeben.

Sehr wertvoll war auch der Unterricht über Beamtenrecht. Die vorgesehenen zwölf Unterrichtsstunden schienen uns deshalb recht knapp bemessen.

Das Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen wurde sehr eingehend behandelt, so daß es wünschenswert wäre, daß der entsprechende Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes zugunsten anderer Ausbildungsgebiete bedeutend verkürzt würde und vor allem, daß dieser zeitlich vor den Verwaltungslehrgang gelegt wird; denn es hat sich gezeigt, daß alle jene Anwärter, die schon vorher bei einer Kasse zur Ausbildung gewesen waren, den gebotenen Stoff besser verarbeiten konnten und dadurch den übrigen Teilnehmern überlegen waren, was sich besonders bei den Klausuren auswirkte. Entschieden zu wenig Unterrichtsstunden waren für die Fächer Besoldungs-, Tarif-, Versorgungs-, Reisekosten-, Umzugskostenrecht, Abordnungsbestimmungen und dergleichen angesetzt worden, so daß die Gebiete nur gestreift werden konnten. Auf die Behandlung eines Teiles dieser Fächer mußte aus Zeitmangel sogar ganz verzichtet werden.

Mancher von den Angehörigen der technischen Verwaltungen empfand den Stoff der Allgemeinen Verwaltung oft als trocken oder gar als Belastung seiner hauptsächlich technischen Aufgaben, doch sind Grundkenntnisse auch auf diesem Gebiet für alle technischen Beamtenanwärter unbedingt notwendig. Deshalb ist die Einrichtung dieser Lehrgänge - besonders vom Standpunkt der Anwärter des gehobenen technischen Dienstes - sehr zu begrüßen. Einmal kann das zu erarbeitende Wissen auf dem Gebiete Verwaltung nur auf einem Lehrgang dieser Art in so konzentrierter Form vermittelt werden, und zum anderen erfahren die praktischen Kenntnisse des Ausbildungsabschnitts Verwaltung eine wertvolle Ergänzung und Abrundung.

Nach Schluß des Verwaltungslehrgangs wurde für die Inspektor-Anwärter der Vermessungs- und Katasterverwaltung und der Landeskulturverwaltung ein vierzehntägiger vermessungstechnischer Zusatzlehrgang abgehalten. Dieser war insofern sehr wertvoll, als wir über alle Zweige der Vermessungs- und Katasterverwaltung einen Überblick bekamen und uns manche bis dahin noch offene Frage beantwortet wurde. Sehr interessant war auch der Einblick, den wir in die Arbeit der Landeskulturverwaltung nehmen konnten. Von wesentlichem Vorteil für das Verständnis des Vorgetragenen war dabei, daß zum Teil sehr reichhaltiges Anschauungsmaterial von den Dozenten zur Verfügung gestellt worden war.

Es wäre jedoch im Interesse unserer Nachfolger zu wünschen, daß dieser Zusatzlehrgang in den kommenden Jahren bedeutend verlängert wird. Dadurch könnte dann auch die Zeit zur Behandlung der Probleme mancher Spezialgebiete zur Verfügung stehen. Ebenso wünschenswert wäre es, daß die Vorträge durch praktische Übungen ergänzt würden.

Prüfungsaufgaben aus der Vermessungstechnikerprüfung Fachrichtung „Kataster“

1. Das Arbeitsgebiet des Vermessungstechnikers der Fachrichtung "Kataster", seine Rechte und seine Pflichten.

2. Aus welchen Unterlagen besteht das neue Liegenschaftskataster, wie sind sie anzulegen, unterzubringen und fortzuführen ?

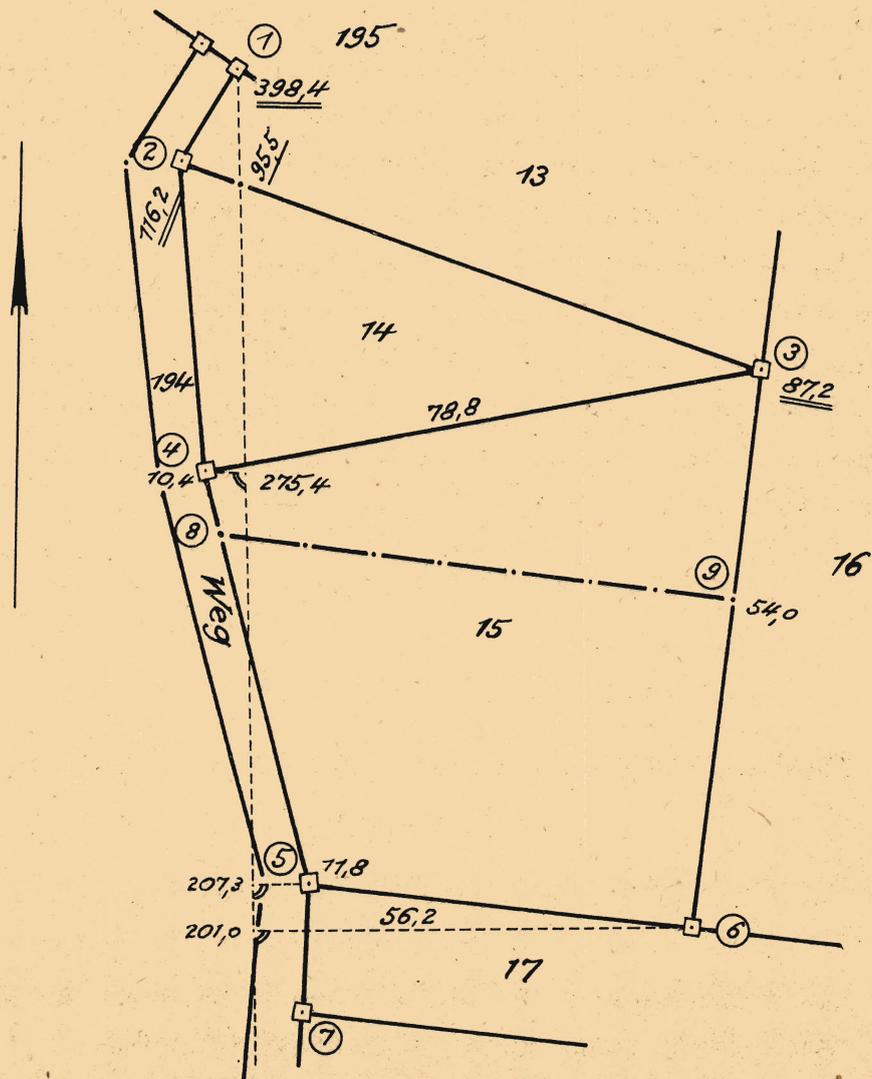
Die vorgenannten Themen sind in Form eines Aufsatzes zu bearbeiten, wobei für jedes einzelne Thema eine Lösungsfrist von 1 1/2 Stunden zugestanden wird.

3. Aus dem Viereck 3, 4, 5, 6 ist ein Trennstück derart abzumessen, daß die nördliche Grenze vom Punkt 9 parallel zur Grenze 5, 6 verläuft.

- a) Es sind die Koordinaten für die Punkte 2, 3, 8 und 9, bezogen auf die Messungslinie 398,4 m zu berechnen.
- b) Die Fläche für das abzumessende Trennstück ist zweimal aus Feldmaßen zu ermitteln.

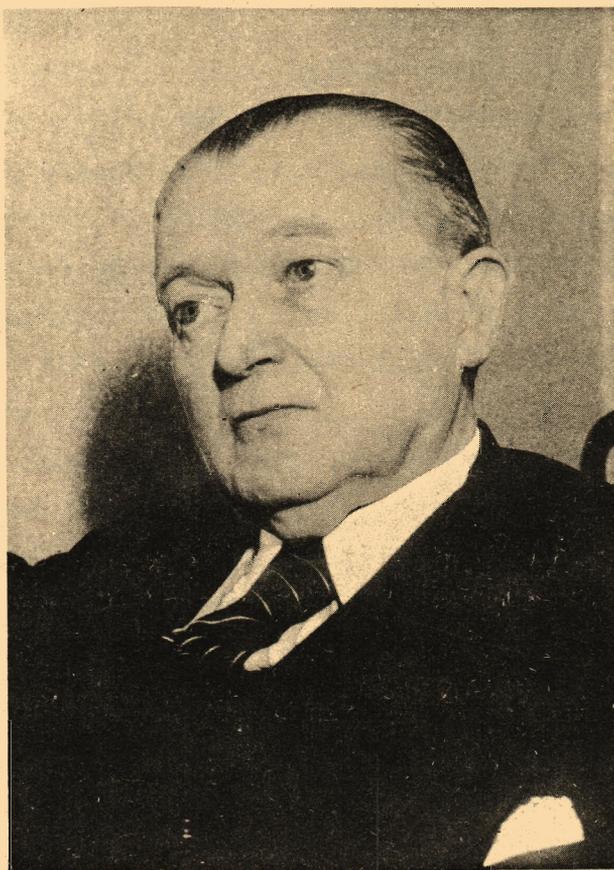
Hilfsmittel: Quadrattafel, Logarithmentafel, Trig.Vordr.15 u.22

Lösungsfrist: 3 Stunden.



Oberregierungs- und -vermessungsrat Ellerhorst in den Ruhestand getreten

Am 31. Januar 1952 beendete ein Mann seinen langen getreuen Dienst am Staat, in dessen Verlauf ihm Erfolg und Rückschläge im reichen Maß beschieden waren und der ihn durch Höhen und Tiefen eines arbeitsreichen Lebens geführt hat. Oberregierungs- und -vermessungsrat Johannes Ellerhorst tritt ab 1. Februar in



den Ruhestand, den er, der voller Tatkraft und Schaffensdrang steckt, noch weit von sich weisen möchte. Aus einem alten münsterländischen Bauerngeschlecht stammend, studierte er nach dem Abitur im Jahre 1908 6 Semester Geodäsie auf der Technischen Hochschule Berlin und trat danach in den Staatsdienst ein. Der Reserveleutnant des 1. Weltkrieges übernahm nach Abklingen des Weltbrands als Leiter das Katasteramt in Borken/Westfalen, und in seine ursprüngliche alte Heimat hat es ihn zeitlebens immer wieder hingezogen, weil er mit Land und Leuten zutiefst verwurzelt, sich dort größten Ansehens und Beliebtheit erfreute, was in der Wahl des Katasterdirektors zum Stadtverordneten zum Ausdruck kam. 1931 ins preußische Finanzministerium be-

rufen, verfaßte er zusammen mit dem Leiter der staatlichen Katasterverwaltung, Geheimrat S u c k o w, ein fachliches Werk von außerordentlicher Wichtigkeit. Die folgenden 6 Jahre war Regierungsrat E l l e r h o r s t Dezernent bei den Regierungen Stettin und Osnabrück, woselbst er eine gründliche Modernisierung des gesamten Vermessungswesens außerordentlich forcierte und seinen Bezirk in einen mustergültigen Zustand brachte. In Breslau wurde er im Anschluß daran auf den hochinteressanten Posten eines Leiters der Abteilung Landesgrenzvermessung berufen, in welcher Eigenschaft er 1938/39 die Aufmessung der Grenze zwischen Deutschland und dem Protektorat leitete, und nach dem Polenfeldzug als technischer Sachverständiger der Kommission angehörte, welche die Interessengrenze zwischen Rußland und dem polnischen Protektorat festlegte. 1 1/2 Jahre lebte der erfahrene Beamte in seiner Mission in Moskau. Zum Oberregierungsrat befördert, übernahm er dann die Hauptvermessungsabteilung in Magdeburg, welche er mit viel Geschick durch alle Klippen des Krieges hindurchlavierte. Ein sehr schwerer Schicksalsschlag traf ihn, als noch 1945 amerikanische Bomben sein Heim in Schutt und Asche legten und ihn aller materiellen Güter beraubten. Ungebrochen blieb er jedoch bis 1946 im Amt, bis die neuen Machthaber, nach deren Pfeife er nicht tanzen wollte, ihn aus seinem Amt entließen. Die anschließende Zeit schlug er sich durch russischen Sprachunterricht durch und entging mit seiner Familie der drohenden Verhaftung wegen seiner unerschrockenen und kompromißlosen Haltung nur durch eine nächtliche Flucht über die Zonengrenze. Im goldenen Westen begann er bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Münster ganz von vorn. Nachdem er dann 1 Jahr dem Katasteramt Bentheim vorgestanden hatte, wurde er Leiter des vermessungs- und katastertechnischen Dezernats bei der Regierung Lüneburg, das er bis zu seiner jetzigen Pensionierung innehatte.

Oberregierungs- und -vermessungsrat E l l e r h o r s t ist nie ein Mensch des grünen Tisches gewesen, dauernd war er bei seinen untergebenen Dienststellen unterwegs, um sich an Ort und Stelle zu überzeugen, wieweit die praktische Ausführung seiner Anordnungen seinen Wünschen und Vorstellungen entsprach. Trotz großer dienstlicher Strenge half er als vornehmer Menschenfreund in Erinnerung an eigenes bitteres Schicksal allen Untergebenen, wo er nur konnte, und mancher junge Techniker, der Blut und Wasser schwit-

zend zu ihm in die Prüfung mußte, wird sich mit Dankbarkeit an die menschlich warme Art erinnern, mit der er seines gefürchteten Amtes waltete.

Ing.f.Verm.Technik
W. Hielscher.

Bericht über den 7. Kurzlehrgang des Deutschen Volksheimstättenwerkes, Landesverband Niedersachsen, über Wohnungsbau- und Siedlungswesen

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Radamm, Nds. Ministerium des Innern

Seit mehreren Jahren veranstaltet das Deutsche Volksheimstättenwerk Kurzlehrgänge, in denen aktuelle Fragen des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens von Vertretern der verschiedenen Fachsparten behandelt werden. Wegen der Bedeutung dieser Fragen auch für das Vermessungswesen sind vom 4. Lehrgang ab Vertreter der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeordnet worden. Über den Verlauf des 4. Lehrgangs vom 26. - 29. Oktober 1951 hat Regierungvermessungsrat v. d. Weiden in der Zeitschrift für Vermessungswesen, Heft 2/1952, S. 53 berichtet. Zu den Kurzlehrgängen im Frühjahr d. Js. wurden je 2 Angehörige der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung entsandt.

Über den Ablauf des 7. Lehrgangs sei kurz folgendes berichtet.

Einige der beim 4.-6. Lehrgang erörterten Fragen wurden erneut und unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Entwicklung besprochen. Darüber hinaus wurden beim 7. und werden beim 8. Lehrgang folgende Themen behandelt:

Von Oberverwaltungsrat Menzer - Hannover

Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch die Gemeinde,

von Dr. Scholz - Hannover

Umstellungsgrundschulden auf Trümmergrundstücken,

von Magistratsrat a.D. K r ü g e r - Velthusen-Hamel

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz,

von R. S c h l e e f - Hannover

Der Wiederaufbau zerstörter Stadtteile,

von Regierungsvermessungsrat P h i l i p p s e n - Verden

Die Bereitstellung von Bauland im Zuge einer landwirtschaftlichen Umlegung und

von Regierungsvermessungsrat N i e m a n n - Westerstede

Die Ordnung des Grund und Bodens als Voraussetzung einer geordneten Bebauung.

Aus allen Vorträgen ging das Bestreben nach wissenschaftlicher und praktischer Durchdringung der mit dem Wohnungsbau und dem Siedlungswesen zusammenhängenden Probleme eindeutig hervor. Mit großem Eifer und mit erfreulicher Offenheit wurden Mängel der bestehenden Bestimmungen herausgestellt. Es blieb in jedem Falle nicht allein bei der Kritik, vielmehr waren sowohl die Referenten als auch die Diskussionsredner bemüht, aus den aufgezeigten Mängeln zu lernen und auf Wege zu ihrer Beseitigung hinzuweisen. Häufig konnte man den Eindruck haben, daß der gebotene Stoff wegen seines Umfanges nicht ausgiebig genug behandelt werden konnte, obgleich die zur Verfügung stehende Zeit voll ausgenutzt wurde und die Diskussionsleitung mit bestem Erfolg gerade die wesentlichen Punkte hervorzuheben vermochte.

Aus der Fülle der von Regierungsvermessungsrat v.d. W e i d e n a.a.O. bezeichneten und der o.a. Themen wird ersichtlich, daß das umfangreiche Gebiet des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens in bedeutsamen Punkten behandelt wurde. Insbesondere aus den beiden vermessungstechnischen Vorträgen war zu erkennen, in welchen wesentlichen Randgebieten auch das Vermessungswesen seine Teilaufgaben zu lösen haben wird. Aus den Diskussionen und den Erörterungen in kleinerem Kreise war das Interesse der verschiedenen Berufsträger zu entnehmen. Es kam auch zum Ausdruck, daß noch manche Unklarheit in den Zusammenhängen zwischen unserem Fachgebiet und den benachbarten Gebieten besteht und behoben werden muß. So wies Regierungsvermessungsrat P h i l i p p s e n in seinen temperamentvollen und von gutem praktischen Blick getragenen Ausführungen nach, wie auch auf dem Wege über die landwirtschaftliche Umlegung zu der so notwendigen Baulandbeschaffung beigetragen werden kann.

Regierungsvermessungsrat N i e m a n n, der seine Ausführungen in einem besonderen Aufsatz in den "Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" eingehend wiedergeben wird, wies auf die Grunderfordernisse bei Aufbau- und Planungsvorhaben hin, die zunächst erfüllt sein müssen, bevor an die eigentlichen Aufgaben herangegangen werden kann. Daß diese "Vorgänge" unerwartet zahlreich und umfangreich sind, stellte ein anderer Referent durch Zitierung des Stadtbaurats von Hannover, Professor H i l l e b r e c h t, eindrucksvoll heraus. Danach sind, bevor der Architekt überhaupt erst praktisch wirksam werden kann, nicht weniger als 65 Arbeitsstadien zu erledigen. Es ist nur zu wünschen, daß das lange erwartete Bundesbaugesetz hier Wandel in dem Gestrüpp der hunderte von alten Gesetzen, Verordnungen usw. bringt. Bedauerlich oder erfreulich, wie man es nimmt, war es, verschiedentlich zu hören, daß eingehendere Ausführungen über Fragen des Vermessungs- und Katasterwesens bei den folgenden Lehrgängen erwünscht sind. Dem Wunsche wird, soweit es der Rahmen der Lehrgänge irgend zuläßt, gern entsprochen werden.

Abschließend soll noch besonders hervorgehoben werden, daß es sich die Lehrgangsbewandlung angelegen sein ließ, es nicht nur bei Vorträgen bewenden zu lassen, sondern auch auf praktische Erfolge des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens hinzuweisen. In 2 Exkursionen wurden die Wohnbaugebiete Hambühren und Vorwerk bei Celle, sowie die Stadt Wolfsburg besichtigt. Die Nöte gerade dieser Stadt wurden in besonders überzeugender Weise von dem seit kurzem amtierenden Oberstadtdirektor Dr. Dr. W e g e n e r aufgezeigt.

Alles in allem kann mit voller Überzeugung erklärt werden, daß das Deutsche Volksheimstättenwerk mit der Art seiner Lehrgänge auf dem besten Wege ist, das Wissen um die kriegsbedingten Nöte unseres Vaterlandes auf den Gebieten des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens in allen beteiligten Fachsparten zu vertiefen.

Merkkartei

G e b ä u d e .

Begriffsbestimmung: BodSchätzÜbernErl. 18 (Rösch-Kurandt S.155).

Diese Merkmale gelten für Anw.II 133, 142, EB I 109, Musterbl. u. Zeichenvorschrift f.d.Dt.Grundkarte 1:5 000 und Katasterplankarte - Abschn. IV -, RiKaNi (Neufassg.) 39, Musterbl. f.d. Top.Karte 1:25 000 - Abschn. IV -.

Gebäudeeigentümer ist der Grundstückseigentümer: BGB § 94 i.Verb.m. § 93.

Ausnahmen nur unter den nachgewiesenen Voraussetzungen BGB § 95 (s. "Gebäude auf fremdem Grund und Boden").

Nachweis des Gebäudeeigentümers im Liegenschaftskataster: BodSchätzÜbernErl. II 29 i.Verb. m. BodSchätzÜbernErl. 34, 37 (Rösch-Kurandt S. 213 bzw. 155).

Das Gebäude auf zwei Grundstücken: Jeder Grundstückseigentümer ist Eigentümer des Gebäudeteils, der auf seinem Grundstück errichtet ist (Jur.Wochenschr. 1926, 2305).

Ausnahme: Überbau BGB § 912. Der Überbauende ist Eigent. des Überbaues (RG. 83, 142 (147)). Nachbar bleibt Eigent. des überbauten Grundstücks (Rosenthal, Komm.z.BGB).

G e b ä u d e a u f f r e m d e m G r u n d u n d B o d e n .

Gebäudeeigentümer kann nur in den Fällen

BGB § 95 Abs.1 S.1 - vorübergehender Zweck - und

BGB § 95 Abs.1 S.2 - Ausübung eines (dingl.) Rechts ein anderer als der Eigent. d. Grund und Bodens sein.

Vorübergehender Zweck des Gebäudes: Zweck kann auch auf Jahrzehnte berechnet (muß zeitl. begrenzt) sein (RG. 61, 192).

Späterer Übergang des Gebäudes auf den Grundeigentümer: Kein "vorübergehender Zweck" (Entsch. d. RFH v. 18.3.30 - RFMBI. Nr. 15 (31) -).

Ausübung eines dingl. Rechts: z.B. Erbbaurecht, Nießbrauch ;
Recht des Mieters oder Pächters eines Grundstücks ist kein dingl.
Recht (Rosenthal, Komm.z.BGB § 95).

Behandlung der Gebäude auf fremdem Grund und Boden

a) bei Aufstellung des Liegenschaftskatasters:

Flächenberechnung: BodSchätzÜbernErl. 43 (Rösch-Kurandt S.155)

Flurbuch: " 58

Liegenschaftsbuch: " II 5 (Rösch-Kurandt S.213)
(Erbbaurecht, Stockwerkseigentum)

BodSchätzÜbernErl. II 16, 17

Gebäudebuch: " 26

" 30

(Überbau, Stockwerkseigent., Erbbaurecht)

Namenskartei: BodSchätzÜbernErl. II 35

Offenlegung

Abg.d. Durchschriften d. LB u. GebB
an Finanzamt und Grundbuchamt

} RdErl. v. 22.5.1939 .
(Rösch-Kurandt S. 239)

Hierzu "Bartels, Eigentüternachweis der auf Fremdgrundstücken erricht. Gebäude im Reichskataster", ZfV. 1944 S. 143.

b) bei Fortführung des neuen Liegenschaftskatasters:

Veränderungsnachweis: RFortfErl. 29 (3)

Gebäudeveränderungsnachweis: " 39 (4), Anl.7 RückS.

Mitteilung an Eigentümer: " 62

Beschwerdeverfahren: " 66

Liegenschaftsbuch: " 76 (2)

(Übergang d.GebEigentums auf d.GrundEig.)

Gebäudebuch: RFortfErl. 81 (1),(2), 82

Namenskartei: " 83

Mitteilung an Grundbuchamt: " 102

Mitteilung an Finanzamt: " 107

c) bei Fortführung des alten preuß.Liegenschaftskatasters:

Veränderungsnachweis: PFortfErl. 42 (3)

Gebäudebeschreibung: " 54 (2)

Mitteilung an Eigentümer: " 64, 67

Beschwerdeverfahren: " 69

Flurbuch: " 73

Liegenschaftsbuch: " 5 (1), 8 (2) (ErbbauR.)
5 (3) (Stockwerkseig.)
10, 80 (2)

Gebäudebuch:	PFortfErl.	15
		18 (5)
(Überbau, Stockwerkseigentum)	PFortfErl.	18 (6)
		90 (2)
Namensverzeichnis:	"	19, 94
Mitteilung an Grundbuchamt:	"	121

d) bei Fortführung des alten braunsch. Liegenschaftskatasters:

Lagerbuch:	BFortfErl.	3 (1) (Erbbaurecht)
		5 (2) "
Nachweis der Gebäude:	"	8
Namensverzeichnis:	"	9, 44
Mitteilung an Eigentümer:	"	30 (1)

e) bei Fortführung des alten oldenbg. Liegenschaftskatasters:

"Gebäude ohne Grundfläche":	OFortfErl.	30
Mitteilung an den Eigent.:	"	36
Beschwerdeverfahren:	"	41
Mitteilung an das GrundbuchA.:	"	51 (4)
Behandlung der Erbbaurechte:	"	Anhang 1.

Hatscher.

- - - - -

Auf die bisher an dieser Stelle wiedergegebenen überarbeiteten Auszüge aus dem Manuskript eines umfangreichen privaten Nachschlagewerks ist von vielen Seiten die Herausgabe der "Merkkartei" in einem geschlossenen Band oder Lose-Blatt-Heft angeregt worden.

Bei dem Umfang dieses Werks von rd. 500 Seiten würden sich jedoch die Kosten auch bei einfachster Ausgestaltung und einer sicheren Abnahme von etwa 100 Stück auf mindestens 15,- bis 20,- DM je Stück belaufen. Die Abnahme einer höheren Auflage würde den Preis entsprechend vermindern.

Um einen Gesamtüberblick über das Interesse an einem solchen Nachschlagewerk für die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung, das alle Sparten vom technischen Fachgebiet bis zum Besoldungsrecht u.dgl. umfaßt, zu gewinnen, sind Vorbestellungen erwünscht, die an die Unterzeichneten zu richten wären.

Das Nachschlagewerk könnte dienstlich als Stichwörterverzeichnis (§ 15 (1) A der Geschäftsanweisung für die Katasterämter) verwendet und durch Veröffentlichungen an dieser Stelle auf dem laufenden gehalten werden.

Hannover, den 2. April 1952
Heinrichstraße 11

Hatscher

Hölper

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes.

			Nr. d. Dienstaltersliste	
			alt	neu
I. <u>Ausgeschieden:</u>				
a) durch Übertritt in den Ruhestand				
Reg.Dir. Hundeck, NMdI.	31.12.51	A 1	-	
ORuvR. Ellerhorst, Reg.Lüneburg .	31. 1.52	B 2	-	
RVR. Hamer, KA.Leer	31. 1.52	D 3	-	
RVR. Schmiedeskamp, KA.Rinteln ..	31. 1.52	D 1	-	
RVR. Warnken, KA.Osnabrück	31. 1.52	D 5	-	
b) durch Todesfall				
RVAss. Koch, NLVA	15. 2.52	E 15	-	
II. <u>Ernannt:</u>				
a) zum Regierungsdirektor				
ORuvR. Dr. Nittinger, NMdI.	1. 2.52	A 2	-	
b) zum Regierungsvermessungsrat				
RVAss. Dornbusch, KA.Northeim ...	1. 2.52	E 2	D 91	
RVAss. Kuthe, KA.Burgdorf	1. 2.52	E 4	D 90	
VIng., (RVR.z.Wv.) Schulze, KA.Meppen	1. 2.52	P 2	D 24a	
(Anstellung 1.6.1929)				
c) zum Regierungsvermessungsassessor				
AssdV. Pötzschner, NLVA.	11. 2.52	P 22	E 4b	
(GStPr.21.6.51, Einstellung 11.2.52, a.p.Dienstzeit 1.7.41)	+)			
AssdV. Barke, KA.Salzgitter	20. 2.52	P 18	E 14a	
(GStPr.9.11.50, Einstellung 20.2.52, a.p.Dienstzeit 1.12.46)				
+) ab 1.4.52 z.TH. Hannover beurlaubt.				

AssdV. Hick, KA.Meppen 1. 3.52
 (GStPr.21.2.51, Einstellung 1.3.52,
 a.p. Dienstzeit 1.6.46)

Nr.d.Dienst-	
alt	neu
P 20	E 11a
D 57	-
D 28	-
E 7	-
D 86	-
D 82	-
B 6	A 2a
D 87	-
D 34	-

III. Versetzt:

RVR. Trieschmann, v.KA.Aurich z.KA.
 Rinteln .. 1. 2.52 D 57 -

RVR. Ziegler, v.KA.Meppen z.KA.Osnabrück 1. 2.52 D 28 -

RVAss. Deutelmoser, v.KA.Wildeshausen
 z.NLVA 20. 2.52 E 7 -

RVR. Hense, v.KA.Wolfenbüttel z.KA.
 Papenburg .. 1. 3.52 D 86 -

RVR. Thies, v.KA.Braunschweig z.KA.
 Salzgitter . 1. 3.52 D 82 -

ORuvR. (Min.Rat a.D.) Dr.Gronwald,
 v.NLVA. z. NMdI. 1. 4.52 B 6 A 2a

RVR.Dr. Mayer, v.KA.Hannover z.KA.
 Nienburg ... 15. 4.52 D 87 -

RVR. Wimmer, v.KA.Celle z.KA.Sulingen .. 15. 4.52 D 34 -

IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.am	Dipl. haupt- prüfung	Vorbereitungsdienst			
				einberufen	beendet		
Heine, Friedrich	Stade	12.3. 1922	13.12. 1950	1.1.52	30.9.54	-	F 55
Brandt, Herbert	Braun- schweig	23.3. 1923	13.12. 1950	1.1.52	30.9.54	-	F 56
Alves, Albert	Hildes- heim	6.2. 1923	10.3. 1951	1.1.52 (ohne Stelle)	30.9.54	-	F 57
Heins, Günther	Stade	30.3. 1925	12.1. 1951	1.4.52 (ohne Stelle)	31.12.54	-	F 58
Eilfort, Hans	Osna- brück	19.9. 1926	4.2. 1952	1.4.52 (ohne Stelle)	31.12.54	-	F 59
v.Stillfried, Hartmut	Hanno- ver	12.1. 1927	4.2. 1952	1.4.52 (ohne Stelle)	31.12.54	-	F 60

V. Beauftragungen:

ORuvR.Dr.Nittinger, mit der Leitung der 15. 1.52
 Ref.Gruppe I/8 Verm beim NMdI. u.
 des NLVA. beauftragt.

		Nr.d.Dienst- altersliste	
		alt	neu
ORuvR.Dr.Gronwald, an NMDI. abgeordnet und mit der Vertretung des Ref. Gruppenleiters beauftragt.	15.1.52		
RuVR.Dr.Kost, mit der ständigen Vertretung des Leiters des NLVA. beauftragt.	17.1.52		
RuVR.Risius, mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des leitenden vermessungs- u.katastertechnischen Dezernenten bei der Regierung in Osnabrück beauftragt.	30.1.52		
RVR.Nause, desgl. bei der Regierung in Lüneburg.	1.2.52		
RVR.Trieschmann, mit der Leitung des KA. Rinteln beauftragt.	1.2.52		
RVR.Carduck, mit der Leitung des KA. Wolfsburg beauftragt.	1.3.52		
RVR.Thies, mit der Leitung des KA. Salzgitter beauftragt.	1.3.52		
RVR.Hense, mit der Leitung des KA. Papenburg beauftragt.	1.4.52		
RVR.Dr.Mayer, mit der Leitung des KA. Nienburg beauftragt.	1.5.52		
<u>VI. Vervollständigung der Dienstaltersliste:</u>			
RVR. Carduck, (Anstellung 1.1.1936)		D 39a	-
RVAss. Nugel, (a.p.Dienstzeit 1.7.1941)		E 4a	-
<u>VII. Umstellung zur Dienstaltersliste:</u> (Neufestsetzung des Beginns der a.p.Dienstzeiten unter Berücksichtigung von Kriegs- usw. Zeiten)			
RVAss. Hering, (a.p.Dienstzeit 1.4.1942)		E 4b	E 4c
<u>Beamte des gehobenen Dienstes.</u>			
<u>I. Ausgeschieden auf eigenen Wunsch:</u>			
a.p.VI. (K) Werner, Reg.Präs.Osnabrück .	31.12.51	L 6	-
<u>II. Versetzt:</u>			
VI. Pahn Meyer, v.KA.Celle z.KA.Harburg- Land	1. 1.52	I 53	-

			Nr.d.Dienst- altersliste	
			alt	neu
a.p.VI. Müller, v.Präs.Braunschweig z.KA. Bremervörde 1. 1.52 (Fachprüfung 8.11.1951)	K 8a	-		
a.p.VI. Rehling, v.Reg.Präs.Hannover z.KA. Neuenhaus 1. 1.52 (Fachprüfung 8.11.1951)	L 2	K 6		
a.p.VI. Holzbach, v.KA.Lüneburg z.KA. Celle 10. 1.52	K 50	-		
a.p.VI. Onken, v.KA.Wesermünde z.KA. Wittmund 1. 2.52	K 48	-		
a.p.VI. Fricke, v.KA.Wittmund z.KA. Osterholz-Scharmbeck 1. 2.52	K 37	-		
VI. Niemann, v.KA.Norden z.KA. Wittmund 1. 3.52	I 148	-		
VI. Schneller, v.KA.Sögel z.KA. Braunschweig 1. 4.52	I 92	-		
a.p.VI. Hülsebusch, v.KA.Cloppenburg z.KA. Sögel 1. 4.52	K 45	-		
 <u>III. Vervollständigung der Dienstaltersliste:</u>				
VI. Matthes, Hermann, Berufsbezeichnung: IngfVT.	I 60	-		
VI. Beye, "F.I.Kl." ist zu streichen	I 32	-		
VI. Müller, desgl.	I 33	-		
VI. Zähler, desgl.	I 34	-		
VI. Dielenschneider, desgl.	I 35	-		
VI. Drees, desgl.	I 36	-		
VI. Hauck, desgl.	I 37	-		
VI. Wolff, desgl.	I 41	-		
 <u>Beamte des mittleren Dienstes.</u>				
<u>I. In den Ruhestand versetzt:</u>				
VOS.z.Wv. Foerster, 1.12.51	M 21	-		
 <u>Angestellte der Verg.Gr.III - V TO.A.</u>				
<u>I. Versetzt:</u>				
VtA. Lazar, v.Reg.Präs.Lüneburg (Rbo) z.Präs.Braunschweig (Rbo) 1. 1.52	Q 75	-		
Ving.(RVR.z.Wv.) Schulze, Erich v.Präs.Braunschweig z. KA. Meppen 1. 2.52	P 2	D 24a		

II. Eingestellt:

N a m e	Berufsbez. Akad.Grade	Dienst- stelle	geb. am	Hochschul- abschluß Verwaltungs- Prüfung	Ein- tritt	Nr.d.Dienst- altersliste	
						alt	neu
Frenkler, Heinz	AssdV. Dipl.Ing.	KA. Wolfen- büttel	21.8. 1921	DHPr.14.6. 1948 GStPr. 29.6.1951	1.3. 1952	-	P 26
Eyting, Helmuth	AssdV. Dipl.Ing.	KA. Leer	13.11. 1914	DHPr.8.5. 1941 GStPr. 2.3.1951	15.3. 1952	-	P 23
Gaul, Edwin	AssdV. Dipl.Ing.	NLVA.	24.4. 1917	DHPr.15.7. 1943 GStPr. 29.6.1951	15.3. 1952	-	P 24
Heil, Joachim	AssdV. Dipl.Ing.	NLVA.	2.4. 1912	DHPr. 23.11.1937 GStPr. 28.11.1951	15.3. 1952	-	P 28

III. Wiederverwendet:

Dr.Harms, Otto	AssdV. (RuVR.z.Wv.)	KA. Olden- burg	8.8. 1908	DHPr. 22.7.1931 OldPrVerml. 11.8.1934	1.3. 1952	-	P 27
-------------------	------------------------	-----------------------	--------------	--	--------------	---	------

IV. Höhergruppiert:

N a m e	geb. am	Berufs- bezeich- nung	Dienst- stelle	Ein- tritt	behördl. Ing.Prfg.	ein- grup- piert	Nr.d.Dienst- altersliste	
							alt	neu
Twell- meyer	9.1. 1912	Bg.VT.	Reg. Hannover (OFinDir)	1.5. 1926	10.10.34	1.4. 1951	-	Q 97a (Reibo)
Torens	3.1. 1906	Bg.VT.	Präs. Braun- schweig	15.9. 1926	28.10.32	1.8. 1951	-	Q 97b (Reibo)

V e r s t o r b e n :

B.g.Vermessungstechniker Karl G u t e, Katasteramt Salzgitter,
(gest. 20.2.1952).

P r ü f u n g s n a c h r i c h t e n .

Behördliche Vermessungstechnikerprüfung:

Prüfungstermin

VT. Balk	KA. Harburg-Land	I/52
VT. Birkner	KA. Springe	I/52
VT. Grundmeier	KA. Helmstedt	I/52
VT. Holthaus	KA. Lingen	I/52
VT. Hustermeier	KA. Fallingbostel	I/52
VT. Kleinert	KA. Celle	I/52
VT. Knoke	KA. Northeim	I/52
VT. Kollwer	KA. Burgdorf	I/52
VT. Kubusch	KA. Burgdorf	I/52
VT. Otte	KA. Osterode	I/52
VT. Samusch	KA. Brake	I/52
VT. Schäfer	KA. Goslar	I/52
VT. Schönfeld	KA. Helmstedt	I/52
VT. Schott	KA. Lüneburg	I/52
VT. Schulz	KA. Peine	I/52
VT. Schuster	RP. Lüneburg (Reibo)	I/52
VT. Spitzer	NLVA	I/52
VT. Strauß	KA. Harburg-Land	I/52
VT. Stritzel	RP. Lüneburg (Reibo)	I/52
VT. Teichert	KA. Brake	I/52
VT. Tidecks	KA. Soltau	I/52
VT. Vetter	KA. Osterode	I/52
VT. Waltje	KA. Uelzen	I/52
VT. van der Berg	NLVA	27.3.52
VT. Leipholz	NLVA	27.3.52